

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll
29. Sitzung

Berlin, den 17.01.2011, 10:00 Uhr
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 / Schiffbauerdamm, 10117 Berlin
Sitzungssaal: 3.101 (Anhörungsaal)

Vorsitz: Eva Bulling-Schröter, MdB

Einzigter Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zu

Tagesordnungspunkt 1a) S. 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE)

BT-Drucksache 17/3629

Tagesordnungspunkt 1b) S. 7

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE)

-17/3629-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 17/4233

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brähmig, Klaus
Brand, Michael
Dött, Marie-Luise
Flachsbarth, Maria, Dr.
Gebhart, Thomas, Dr.
Göppel, Josef
Hirte, Christian
Jung, Andreas
Koeppen, Jens
Liebing, Ingbert
Nüßlein, Georg, Dr.
Paul, Michael, Dr.
Petzold, Ulrich

SPD

Becker, Dirk
Bollmann, Gerd
Bülow, Marco
Kaczmarek, Oliver
Kofler, Bärbel, Dr.
Miersch, Matthias, Dr.
Schwabe, Frank
Vogt, Ute

FDP

Brunkhorst, Angelika
Kauch, Michael
Knopek, Lutz, Dr.
Meierhofer, Horst
Skudelny, Judith

DIE LINKE.

Bulling-Schröter, Eva
Lenkert, Ralph
Menzner, Dorothee
Stüber, Sabine

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fell, Hans-Josef
Krischer, Oliver
Ott, Hermann, Dr.
Steiner, Dorothea

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

Bareiß, Thomas
Bilger, Steffen
Brinkhaus, Ralph
Gerig, Alois
Heider, Matthias, Dr.
Kruse, Rüdiger
Lehmer, Max, Dr.
Poland, Christoph
Pols, Eckhard
Röring, Johannes
Ruck, Christian, Dr.
Rüddel, Erwin
Schindler, Norbert

Bartol, Sören
Burkert, Martin
Hempelmann, Rolf
Kelber, Ulrich
Lemme, Steffen-Claudio
Lösekrug-Möller, Gabriele
Röspel, René
N.N.

Breil, Klaus
Happach-Kasan, Christel, Dr.
Kober, Pascal
Solms, Hermann Otto, Dr.
Staffeldt, Torsten

Dittrich, Heidrun
Leidig, Sabine
Petermann, Jens
Weinberg, Harald

Höhn, Bärbel
Kotting-Uhl, Sylvia
Kurth, Undine
Maisch, Nicole

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

29. Sitzung

Beginn: 10.10 Uhr

Vorsitzende: Sehr verehrte Anwesende, liebe Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zu unserer ersten Sitzung des Umweltausschusses im neuen Jahr 2011. Auf der Tagesordnung der Anhörung stehen

Tagesordnungspunkt 1a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE)

BT-Drucksache 17/3629

in Verbindung mit

Tagesordnungspunkt 1b)

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE)

- Drucksache 17/3629-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 17/4233

dazu wurden verteilt:

Ausschussdrucksachen 17(16)205A bis 17(16)205G, 17(16)207A

Leider hat sich der Deutsche Städtetag entschuldigt. Es ist dem Sachverständigen des Deutschen Städtetages nicht möglich, hier zu erscheinen. Ich bedaure das sehr.

Ich begrüße

Frau Dr. Anke **Tuschek** vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW),

Herrn Björn **Klusmann** vom Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE),
Herrn Daniel **Hölder** vom Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE),
Herrn Reinhard **Schultz** vom Biogasrat e.V.,
Herrn Hermann **Albers** vom Bundesverband WindEnergie e.V.,
Herrn Christian **Noll** von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF),
Herrn Malte **Schmidthals** vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen und
von Herrn Thorsten **Müller** der Universität Würzburg.

Ich begrüße Sie ganz herzlich. Wir werden die Fragen in drei Blöcken diskutieren. Darauf haben sich die Obleute geeinigt. Der erste Block zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, etwa eine halbe Stunde, der zweite Block zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, etwa eine Stunde und schließlich der dritte Block zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, die letzte halbe Stunde. Zum Prozedere: Die Redezeit bei den Statements beträgt fünf Minuten, die Redebegrenzung bei den Fragestellerinnen und Fragestellern zwei Minuten.

SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW): Vielen Dank. Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich sitze hier für den Bundesverband der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft. Wir vertreten 1.800 Mitgliedsunternehmen über alle Wertschöpfungsketten, alle Größenordnungen, sowohl Energie als auch Wasser. Ich habe zwei wesentliche Botschaften: Die eine betrifft das EEG und die andere das EE-Wärmegesetz. Zum EEG möchten wir aus Sicht der Netzbetreiber massiv dafür plädieren, dass wir die Richtlinie eins zu eins umsetzen. Das hat etwas damit zu tun, dass die Verwaltungskosten - hier Bürokratiekosten genannt - immens hoch sind. Nach unseren Berechnungen auch deutlich höher sind, als das, was im Regierungsentwurf steht. Es hat aber auch etwas mit den Fristen zu tun, die unterschiedlich verteilt sind zwischen dem Antragsteller und dem Netzbetreiber. Es hat etwas mit dem Umfang der Informationen zu tun. Der Netzbetreiber kann nur die Kosten bestimmen, die er selber weiß. Also alles, was mit dem eigentlichen Netzanschluss zu tun hat. Alles was zum Beispiel mit der Nutzung von Grundstücken zu tun hat, die wir brauchen, um so eine Netzanschlussleitung zu legen, kennt er

nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Auskunft geben muss. Deswegen darf die Informationspflicht nicht darüber hinausgehen. Und es hat auch etwas mit der Realisierungswahrscheinlichkeit zu tun. Zum einen gibt es gegenüber dem Zahlengerüst, das hier verwendet worden ist, von 2008 deutlich mehr Anmeldungen. Das erfreut uns alle sehr. Das bedeutet aber auch, dass der Aufwand steigt. Deswegen sollte man das rationell und effizient gestalten. Zum Zweiten sollten wir nur ernsthaft berücksichtigen dürfen. In der Richtlinie steht: Derjenige, der einen Anschluss begehrt. Das ist etwas anderes als ein unverbindliches Auskunftsbegehren nach dem Motto: Ich könnte mal, ich würde mal, also sage mir mal was das kostet. Dafür ist das Verfahren, das wir dort anstrengen müssten, einfach zu teuer. Wir haben einmal bei uns in die Statistik geschaut für Anlagen über 300 KW: Es werden deutlich weniger als 50 Prozent, von dem was angefragt wird, tatsächlich realisiert. Nur circa 20 Prozent der großen Anlagen werden realisiert. Das alles spricht dafür, dass wir uns eng an die Vorlagen der Richtlinie halten. Die Kosten sind regional sehr unterschiedlich. Deswegen plädieren wir dafür, dass das in den Netzentgelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt wird. Vielleicht soviel zu dem Thema EEG. Das zweite große Thema ist das EE-Wärmegegesetz, dort geht es uns um die Behandlung der gasförmigen Biomasse. Mit der Bestimmung, dass 15 Prozent Nutzung anerkannt wird, darf man nicht davon ausgehen, dass wir jetzt den Zugang von Bioerdgas in den Wärmemarkt erleichtert haben. Warum nicht? Weil in dem Regierungsentwurf gleichzeitig in der Anlage die Forderung nur für gasförmige Biomasse aufgemacht wird - nicht für die anderen Biomasseeinsatzstoffe -, dass außerdem die Dämmung deutlich stärker gemacht werden müsse. Das heißt also, Sie versetzen den Hausbesitzer in die Situation, wenn er sagt, er möchte Biogas nutzen, dass er über das hinaus, was er sowieso dämmen muss, noch einen Schnaps obendrauf geben muss. Und der Schnaps ist ein riesengroßes Glas. Das heißt, er muss sehr viel Geld ausgeben, um einen bestimmten Wärmedämmstandard zu erreichen. Erst dann darf er das Bioerdgas in hocheffizienter Verbrennung nutzen. Das ist aus zwei Gründen ungerechtfertigt. Erstens ist es eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Energieträgern, die im Regierungsentwurf beschrieben werden. Zweitens, wenn Sie sich die CO₂-Kosten angucken. Wir haben einmal die Rechnung gemacht in Anlehnung zum Beispiel an Bioöl, an flüssige Biomasse. Wenn Sie dort in die

Nachhaltigkeitsverordnung schauen und diese CO₂-Rechnung für Biogas machen, kommen Sie auch ohne diese zusätzliche Dämmstoffauflage zu mehr als 35 Prozent CO₂-Minderung, nämlich fast an 60 Prozent heran. Das heißt, es bedarf dieser zusätzlichen Regelung nicht. Wir machen es uns damit alle miteinander noch viel schwerer, das IEKP-Ziel zu erreichen, nämlich diese 6 Milliarden Kubikmeter Biogas in 2020. Das ist ein Markthemmnis. Es gibt noch weitere Punkte, aber da kommen wir sicherlich in der Diskussion noch dazu. Danke.

SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. – BEE): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, herzlichen Dank zunächst einmal für die Einladung an den Bundesverband Erneuerbare Energie zu diesem Europarechtsanpassungsgesetz Stellung zu beziehen. Unsere Stellungnahme ist Ihnen zugegangen, deshalb will ich nur auf einige Kernpunkte daraus nochmal verweisen. Grundsätzlich enthält dieses Gesetz aus unserer Sicht sehr viele positive Ansätze, Klarstellung im EEG, Weiterentwicklung des Wärmegegesetzes. Alle dienen der Umsetzung der Erneuerbare Energien Richtlinie in deutsches Recht und man sieht an diesem Gesetzentwurf, dass es in Deutschland mit sehr wenigen Gesetzesänderungen möglich ist, diese Richtlinie umzusetzen. Das heißt für uns auch, dass wir mit dem deutschen Ausbaurahmen für Erneuerbare Energien sehr gut dastehen. Wir benötigen keine Harmonisierungsdebatte über Fördersysteme in Europa, sondern wir können mit wenigen Gesetzesänderungen die Richtlinie der Europäischen Union umsetzen. Das ist zunächst einmal ein positives Signal. Zu den Anpassungen im Einzelnen: Beim EEG beziehen sich die meisten Punkte auf das Thema Netze. Dazu verweise ich auf die Stellungnahmen des Bundesverbandes WindEnergie, SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.) wird dazu nachher weitere Ausführungen machen. Ich möchte mich auf den Teil zum Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz konzentrieren. Grundsätzlich begrüßen wir den Vorstoß, für den öffentlichen Sektor eine Vorbildfunktion einzufordern. Das ist eine alte Forderung, die wir schon lange aufgestellt haben, dass der öffentliche Sektor Vorbild sein muss bei der Benutzung erneuerbarer Energien. Das wird in diesem Gesetzentwurf versucht mit einer Nutzungspflicht umzusetzen. Grundsätzlich ein gangbarer Weg, aber die Ausführung aus unserer Sicht zeigt, dass das ein sehr schwieriges Unterfangen ist, eine

Vorbildfunktion allein über den Weg einer Nutzungspflicht umzusetzen. Die Ausführung reicht uns an der Stelle noch nicht aus. Das pflichtauslösende Moment für den Einsatz erneuerbarer Energien ist der Heizungstausch und weitere Maßnahmen an der Gebäudehülle. Aus Sicht der Erneuerbare-Energien-Branche muss es reichen, wenn entweder das eine oder das andere unternommen wird. Schon dann muss die Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden sichergestellt werden. Nur so ist ein Vorbildcharakter zu beschreiben. Alles andere wäre eine Selbstverständlichkeit. Das hat nichts mit Vorbildfunktion zu tun. Ebenfalls sehen wir noch zu viele Ausnahmen, was die Einbeziehung öffentlicher Gebäude angeht. Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich, dass sowohl angemietete als auch in Eigentum befindliche Gebäude hier erfasst werden. Aber eine große Zahl von öffentlichen Gebäuden wird noch weiterhin ausgenommen. Das ist uns ein etwas zu weicher Begriff, der da angesetzt wird. Zum Thema Biogas: Hier wird für den öffentlichen Gebäudebestand, der von diesem Gesetz erfasst wird von der Verpflichtung Abstand genommen, Biogas in Kraftwärmekopplung einzusetzen, so wie es das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz für den Neubausektor vorsieht. Aus unserer Sicht wird damit eine zu geringe Innovationsleistung von den öffentlichen Besitzern oder Eigentümern der öffentlichen Gebäude abverlangt. Wenn Sie allein eine Heizung einsetzen, die dem Stand der Technik entspricht, dann ist das selbstverständlich. Das ist keine Vorbildfunktion. Dann reicht es nicht, einen Teil des Brennstoffes durch Biogas zu ersetzen, sondern wir erwarten, wenn man von Vorbildfunktion spricht, dass auch technische Innovation, die darüber hinausgeht, eingesetzt wird. Das bedeutet für uns, dass man an dem Erfordernis des Einsatzes in Kraftwärmekopplung festhalten sollte - für den öffentlichen Gebäudebestand, für den es mit diesem Gesetz darum geht, eine Vorbildfunktion zu beschreiben. Wir reden nicht davon, alle zu überfordern, sondern es geht um die Beschreibung einer Vorbildfunktion. Allgemein glaube ich, dass wir mit dem Gesetzentwurf sehen, dass er auch die Begrenzung eines reinen Nutzungspflichtansatzes aufzeigt. Das ist eine Möglichkeit, den Einsatz erneuerbarer Energien voranzubringen. Aber wir sehen bei den Ausnahmeregelungen und bei der Definition des pflichtauslösenden Momentes auch, dass dieser Ansatz eben begrenzt ist. Deshalb tritt der BEE sehr stark für ein haushaltsunabhängiges, verstetigtes Förderinstrument ein. Wir freuen uns sehr, dass

die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept hierzu auch einen Prüfauftrag aufgenommen hat. Auch im Verfahren zu diesem Gesetz zeigte sich parteiübergreifend, dass die Notwendigkeit den Förderansatz zu verstetigen, angekommen ist. Ich verweise auf den Plenarantrag im Bundesrat des Landes Rheinland-Pfalz und auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg im Umweltausschuss des Bundesrates zu diesem Thema. Unser Appell an Sie ist, dass auch der Deutsche Bundestag sich aktiv diesem Prüfauftrag der Bundesregierung - ein haushaltsunabhängiges, verstetigtes Förderinstrument einzuführen - zu eigen macht. Es ist positiv, dass dieses Gesetz zeigt, mit wie wenig Änderungen am deutschen Förder- und Ausbauinstrumentenkasten eine europäische Richtlinie für erneuerbare Energien umgesetzt werden kann. Deshalb ist die Harmonisierungsdebatte für uns definitiv im Moment nicht auf der Agenda. Zweitens ist der Vorbildcharakter des öffentlichen Gebäudebestandes extrem wichtig. Aber dann muss auch wirklich ein Vorbildcharakter daraus werden und dafür reichen uns diese Ansätze noch nicht aus. Insgesamt glauben wir, wenn der gesamte Gebäudebestand nur diesem Vorbildcharakter folgen würde, würde das nicht ausreichen, die Gesamtziele zu erreichen. Deshalb möchte ich auch hier auf unseren Vorschlag verweisen, ein haushaltsunabhängiges Instrument mit der erneuerbaren Wärmeprämie einzuführen. Vielen Dank.

SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung an den Bundesverband BioEnergie hier zum Europarechtsanpassungsgesetz Stellung zu nehmen. Der BBE begrüßt grundsätzlich den Regierungsentwurf für das Gesetz und ich möchte mich hier im Eingangsstatement auch, weil es die größte Bedeutung für die Bioenergie hat, auf die Weiterentwicklung des EE-Wärmegesetzes konzentrieren. Wir begrüßen die Einführung der Vorbildfunktion und der Nutzungspflicht für die öffentlichen Gebäude auch im Bestand. Wir halten das für ein wichtiges Signal, den ersten Schritt sozusagen auch in den Bestand zu gehen. Das ist natürlich insbesondere wichtig in Anbetracht der Bedeutung der Wärmeversorgung im Gebäudebestand für die CO₂-Einsparungen. Gleichwohl glauben wir, dass eine echte Vorbildfunktion der öffentlichen Hand mit diesem Gesetz nicht ausreichend erreicht wird. Wir machen das an drei Punkten fest, die ich kurz erläutern möchte. Das ist zum einen, das hat SV Björn **Klusmann** (Bundesverband

Erneuerbare Energie e.V. – BEE) gerade schon angesprochen, das auslösende Moment. Eine Heizungserneuerung und 20 Prozent Sanierung der Gebäudehülle, dies wird relativ selten zusammenfallen. Deswegen gehen wir davon aus, dass dieses Gesetz in dem Bereich nur sehr wenig einschlägig werden wird. Der Austausch der Heizung ist aber die Gelegenheit, um umzusteigen. Deswegen sollte der Austausch des Heizkessels ausreichen, um die Nutzungspflicht auszulösen. Der zweite Punkt ist, dass wir glauben, dass ein Anteil von 15 Prozent erneuerbare Energien auch nicht wirklich vorbildlich ist. Wenn Sie sich vor Augen führen, dass Sie mit dem Austausch der Heizung die Wärmeversorgung des Gebäudes für, sagen wir mal, 30 Jahre festlegen und wir 2020 deutschlandweit 14 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien haben wollen, dann bedeutet das, dass zwei Drittel der Laufzeit bis zur nächsten Renovierung dieses Gebäude nicht mehr vorbildlich sind. Wenn Sie einen Pelletkessel oder Hackschnitzelkessel einbauen, haben Sie einen deutlich höheren Nutzungsanteil als 15 Prozent. Niemand baut einen Pelletkessel für 15 Prozent Wärmeversorgung. Insoweit plädieren wir dafür, diese Mindestanteile deutlich nach oben zu setzen. Der dritte Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass der Einsatz von eingespeistem Biogas in einem Heizkessel in einer Brennwerttherme nicht vorbildlich ist. Gerade öffentliche Gebäude sind tendenziell große Gebäude, die sich ganz besonders für den Einsatz von KWK-Anlagen eignen. Außerdem ist Biogas ein wertvoller, leider sehr begrenzt vorhandener Bioenergieträger. Wir brauchen das Biogas für die bedarfsgerechte Stromerzeugung. Die Bundesregierung schreibt das, auch da sind wir sehr dankbar, sehr deutlich im Energiekonzept. Wir brauchen das Biogas für den Ausgleich, der fluktuierenden Erzeugung von Sonne und Wind. Nur in KWK kann Biogas diese Aufgabe und erneuerbare Wärmeversorgung leisten. Wir arbeiten derzeit mit den Mitgliedsverbänden des BBE an einem Konzept, wie wir die bedarfsgerechte Stromerzeugung aus Biogas und Biomasse deutlich nach vorne bekommen können, wie wir das stärker anreizen können. Biogas, das Sie in einem Heizkessel zur Wärmeerzeugung einsetzen, selbst wenn das ein moderner Technikbrennwertkessel ist, vermeidet weniger CO₂-Emissionen als die Nutzung des Biogases in einem vor Ort BHKW ohne jegliche Wärmenutzung. Das muss man sich vor Augen führen. Es ist also ein Rückschritt in der CO₂-Vermeidung. Der Einsatz erneuerbarer Energien steht aber unter der Überschrift der CO₂-Vermeidung. Es ist

also ein Rückschritt. Ich habe in unserer Stellungnahme auch nochmal eine Grafik dazu eingefügt, die das sehr anschaulich zeigt. Nutzungspflicht ist durch den Einsatz in einem Heizkessel sehr einfach zu erfüllen. Aber eine Vorbildfunktion wird dadurch nicht ausgelöst. Vor allem wird auch Druck auf die technische Innovation im Bereich der Wärmeerzeugung genommen, weil sie mit Standardtechnik sehr leicht die Nutzungspflicht erfüllen können. Wir sind deswegen auch PStS Katherina **Reiche** (Potsdam) (BMU) sehr dankbar, dass Sie alle diese Punkte sehr deutlich letzte Woche auf der Tagung des Fachverbandes Biogas gesagt hat und die Präferenz des BMU für eine Nutzung in KWK deutlich ausgesprochen hat. Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen noch zwei kleine Sachen, die eher technischer Natur sind. In der Anlage werden Mindestnutzungsgrade definiert, wo es um die Anforderungen an die Nutzung fester Biomasse geht. Dort sollte klar gestellt werden, dass diese nur für reine Wärmeerzeugung gelte, sonst würden ja durch die Hintertür quasi Mindestnutzungsgrade im EEG eingeführt werden. Es wäre nicht akzeptabel, wenn über das Europarechtsanpassungsgesetz Mindestnutzungsgrade fürs EEG eingeführt werden würden. Zweitens fehlt im Gesetzentwurf eine Ausnahmeregelung für bereits bestehende Anlagen. Dadurch könnte die Situation entstehen, dass Sie ein Wärmenetz haben, das aus einer Biomasseanlage gespeist wird und dass dieses Wärmenetz in Zukunft nicht mehr EE-Wärmeesetzfähig ist, weil Sie zum Beispiel die Mindestnutzungsgrade nicht erreichen. Oder dass eine EEG KWK-Anlage, also Biogas KWK-Anlage, in Zukunft die Wärme nicht EE-Wärmeesetzfähig ist, weil eine der Anforderungen, die in der Anlage steht, nicht eingehalten wird. Das ist sicher nicht so gemeint und sollte klar gestellt werden durch eine Ausnahmeregelung. Vielen Dank.

SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung. Das Europarechtsanpassungsgesetz erledigt zu einem überwiegenden Teil zunächst einmal eine Pflichtaufgabe, nämlich die etwas offenen Bruchstellen zwischen dem Europarechtsrahmen und dem deutschen Erneuerbare-Energien-Recht zu schließen. Man darf das nicht überfordern. Es gibt sicherlich weitergehende Forderungen, die auch wir hinsichtlich eines Erneuerbare-Energien-Wärmeesetz für den Gebäudebestand haben. Aber ich glaube, dieses ist nicht der Zeitraum, die gesamte Weltformel zu entfalten, was den

Wunschskatalog Erneuerbare Energien angeht, sondern sich auf das zu konzentrieren, was der Gesetzgeber hier will. Deswegen sage ich ausdrücklich, wir finden es gut, dass überhaupt für einen Teil des Gebäudebestandes, nämlich die öffentlichen Gebäude mit deren Vorbildfunktion, weiter gegangen wird als es in dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz für Neubauten der Fall ist, nämlich die Öffnung für den Einsatz von Biomethan in hocheffizienten Heizungsanlagen. Wir sehen aber ähnlich wie andere Erneuerbare Energien Verbände auch auf der einen Seite hocheffiziente KWK, die für uns auch den Vorrang haben. Deswegen sagen wir: Wir würden es begrüßen, wenn der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter gehen würde als die Bundesregierung - auch im Hinblick auf den Engpass, den wir beim Biomethaneinsatz haben. Wir haben inzwischen aufgrund der Gasnetzzugangsverordnung einen sehr diskriminierungsfreien Zugang in das Erdgasnetz. Aber wir kommen aus dem Netz nicht wieder raus, weil es wenig Abnahme gibt. Wenn man die Größenordnung der KWK-Anlagen, um die es hier geht und die im Erneuerbare Energiengesetz mit der bestmöglichen Vergütung bei 0,5 MW gedeckelt sind, nach oben fahren würde, dann würde man für den städtischen Wärmemarkt und für den Objektwärmemarkt wirklich etwas leisten, was effizient ist und was auch dem geforderten Vorrang von KWK entspricht. Nur, das eine tun, heißt ja nicht, das andere lassen. Es muss dem Investor schon eine gewisse Entscheidungsfreiheit gelassen werden, was er aufgrund der Situation seines Gebäudes oder aufgrund seines eigenen Budgets auch leisten kann. Da diese Vorbildfunktion für öffentliche Gebäude auch etwas Präjudizierendes für den Gebäudebestand hat, darf man das Kind auch nicht mit dem Bade ausschütten. Wenn wir Biomethan in einem hochwertigen Brennwertkessel nutzen, dann ist das nicht eine völlig nachrangige technische Lösung. Die Effizienzen in einem modernen Brennwertkessel sind nicht von schlechten Eltern. Wenn wir eine Kondensationswärme Mitnutzung haben, landen wir bei mindestens 103 % Gesamtwirkungsgrad. Das ist schon beachtlich. Natürlich kann man sich immer die Welt schön malen, aber es ist nicht Steinzeit in Sachen Heizungstechnik. Deswegen haben in einer groß angelegten Studie auf der Plattform der dena eigentlich alle, die gesamte Biogasbranche, im vergangenen Jahr zugestimmt, dass wir für die Bestandsgebäude Biogas im Brennwertkessel grundsätzlich zulassen wollen. Da gab es eine breite Übereinstimmung mit ganz wenigen Ausnahmen. Natürlich konditioniert. Aber sie

gab es. Ich teile auch die Auffassung, die der BDEW vorgetragen hat, dass hier auf den letzten Drücker in die Gesetzesformulierungen Diskriminierungs- oder Verhinderungstatbestände reingekommen sind. Die Begeisterung bei einem Teil derer, die das Gesetz geschrieben haben für Biogas im Brennwertkessel, hielt sich in Grenzen. Bei anderen war es etwas ausgeprägter. Das haben wir alle beobachtet und deswegen hat man versucht, durch eine besondere Wärmedämmungsvorschrift, die nur für Biogas im Brennwertkessel gilt und nicht für Bioöl in einer Ölheizung oder erst recht nicht für alle anderen Erneuerbare Energien Anwendungen, nochmal eine zusätzliche Hürde einzubauen. Das verstehen wir nicht. Ich könnte verstehen, wenn man sagt, wir wollen auch auf der passiven Seite generell etwas getan haben, dann wäre die Wettbewerbsgleichheit auch da. Oder man sagt, das reicht uns erst einmal, dann muss es aber für alle gelten und dann darf eben nur für die Effizienz in der Heizungsanlage gelten und nicht nur für Rahmenbedingungen, die am Ende dem Biomethaneinsatz in öffentlichen Gebäuden behindern werden. Ich sehe auch, dass die öffentliche Hand und insbesondere der kommunale Bereich, der ja die meisten Gebäude hat, finanziell ausgesprochen große Schwierigkeiten haben. Deswegen haben wir, obwohl die Versuchung groß war, auch die Anforderungen an die Vorbildfunktion nicht so hoch gesetzt. Wir wollen kein Rathaus und keine Schule deluxe, sondern wir wollen den Einsatz Erneuerbarer Energien in diesen öffentlichen Gebäuden zu vertretbaren Bedingungen haben. Von der Kostenseite ist der Biomethaneinsatz in einem Brennwertkessel sicherlich etwas, was sowohl den Anspruch Erneuerbare Energien einzusetzen als auch dem knappen Budget der öffentlichen Hand durchaus Rechnung trägt. Insofern passt auch das in die Landschaft, zumal ja die Beimischung im Laufe der Jahre durchaus angehoben werden kann. Gerade in einer Heizungsanlage ist sie kein Fixum. Man kann auch dort, je nachdem wie das Angebot von Biomethan ist, durchaus höher steigen. Sie vertreten alle - und die Bundesregierung hat das im Energiekonzept nochmal eindeutig unterstrichen - sehr hohe anspruchsvolle Einspeiseziele für Biomethan. Dann müssen Sie auch dafür sorgen, dass dieses Biomethan, welches teurer ist als Erdgas, auch in einem vernünftigen Rahmen zur Anwendung kommt. Dazu kann der Gebäudebestand, auch die öffentlichen Gebäude, einen genauso erheblichen Beitrag leisten wie innerstädtische oder objektbezogene KWK-Anlagen. Technik offen, beides muss sein. Herzlichen Dank.

SV Christian **Noll** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. – DENEFF): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, für die Einladung zur Anhörung. Das Thema Erneuerbare Energien im Wärmebereich ist auch für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz ein wichtiges Thema. Wir kommen nur zu einer 100 Prozentigen Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien und das möglichst schnell und möglichst wirtschaftlich, wenn wir eben auch die Potentiale der Energieeffizienz nutzen. Es gibt zwei Strategien, den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen. Das erste ist, wir bauen Kapazitäten auf an Anlagen, die Erneuerbare Energien im Wärmesektor nutzen. Die zweite Strategie ist, wir senken die Menge der benötigten Energie. Damit sinkt natürlich der Anteil fossiler Energieträger in der Wärmeversorgung, der Anteil Erneuerbarer Energien steigt im Verhältnis durch Energieeffizienz. Im Wärmebereich hat Energieeffizienz dann nochmal eine besonders hohe Bedeutung, denn Energieträger wie Biomasse sind nur begrenzt nachhaltig verfügbar. Sie sollten deswegen in möglichst effizienten Anlagen oder ausschließlich in effizienten Anlagen zum Einsatz kommen. Auch Bioenergien, Erneuerbare Energien wie Solarthermie oder Umweltwärme funktionieren nur dann wirtschaftlich, wenn man sie in Gebäuden einsetzt mit einem möglichst niedrigen Energiebedarf. Das heißt, wir brauchen eine möglichst optimale Energiebalance, um das übergeordnete Ziel, der Erhöhungsanteil Erneuerbarer Energien, möglichst schnell und wirtschaftlich zu erreichen. Aus Sicht der DENEFF sind dafür vier Punkte zentral. Das erste ist die ausnahmslose Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Aus unserer Sicht wird die EU-Richtlinie hier nicht umgesetzt. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme die Regel für die Nutzungspflicht. Das zweite ist die Ausweitung auf den Bestand insgesamt. Das strebt die Richtlinie bis spätestens Ende 2014 an und das sollte auch im Sinne der ambitionierten Ziele des Energiekonzepts früher passieren. Das dritte ist, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz als Chance zu nutzen, in den Sanierungsfahrplan einzusteigen. Das heißt, die Kombination aus energieeinsparenden Ersatzmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energien sollte nicht nur gestattet, sondern stark unterstützt werden. Diese Kombination ist ein Ziel, das in den Erwägungsgründen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aber auch in einzelnen Artikeln stark betont wird. Der vierte Punkt ist: Auch wir sehen, dass wir nicht ohne eine stabile Förderung, eine stabile

Finanzierung weiterkommen. Darum unterstützen wir den Vorschlag des Bundesverbands Erneuerbare Energien zur Einführung eines haushaltsunabhängigen, umlagegespeisten Wärmefonds. Im Einzelnen: Vorbildrolle der öffentlichen Hand. Laut Gesetzesentwurf werden erstens alle Kommunen ausgenommen, die keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können. Es werden alle Wohngebäude ausgenommen. Das heißt, es gibt keine Nutzungspflicht für Pflegeheime, für Wohnheime, für den sozialen Wohnungsbau. Dann, es wurde schon mehrfach betont, die Kombination, dass sowohl mehr als 25 % der Hülle saniert werden müssen als auch die Heizungsanlage ausgetauscht oder umgestellt werden muss. Uns würden Modellierungen interessieren, wie viele Gebäude in der öffentlichen Hand dann noch wirklich übrig bleiben. Also, die Ausnahme wird zur Regel. Ich glaube, eine Vorbildfunktion, die so umgesetzt wird, ist nicht wirklich hilfreich, um dem einfachen Bürger, dem Verbraucher, dem Hauseigentümer zu zeigen und klar zu machen, warum er hier entsprechend vorgehen soll. Ich glaube, es funktioniert andersherum. Die Kommunen leiden perspektivisch unter immer weiter steigenden Energiepreisen, dafür müssen sie entlastet werden und dafür gibt es auch Instrumente wie beispielsweise Einsparcontracting. Einige Kommunen sind sogar dazu übergegangen, ein internes sogenanntes Intracting durchzuführen. Die funktionieren, wir müssen die nur in die Breite tragen. Was wir brauchen, sind keine weiteren Leuchtturmprojekte. Wir wissen, dass es technisch geht und wir müssen einfach anfangen. Wenn wir beispielsweise jetzt anfangen würden, alle Schulen in diese Nutzungspflicht einzubeziehen und nicht auszunehmen, hätte das wirklich eine enorme Ausstrahlung und wirkliche Vorbildrolle. Dann die Ausweitung auf den Bestand. Auch wir denken, dass der Austausch der Heizungsanlage Auslösetatbestand werden sollte. Mindestens 15 % des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs sollten durch Erneuerbare Energien gedeckt werden oder eingespart werden. Bei manchen Gebäuden ist die Versorgung über 15 % Solarenergie oder Umweltwärme, beispielsweise in Ballungsgebieten wie Berlin, nicht unbedingt wirtschaftlich sinnvoll möglich. Die Einsparung des Energiebedarfs in Kombination mit Maßnahmen, die sich sehr schnell amortisieren, hingegen sehr wohl. Also beispielsweise der Austausch von Heizungsanlagen, die Dämmung von Rohrleitung, die in vielen Fällen noch nicht erfolgt ist. Einstieg in den Sanierungsfahrplan: Bisher geht mit jedem Austausch des

Heizkessels, mit jeder Pinselsanierung, die nicht genutzt wird, eine Gelegenheit für viele Jahre bis sogar Jahrzehnte verloren, Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Qualität des Gebäudes durchzuführen. Es werden viele Maßnahmen durchgeführt, die isoliert nicht wirtschaftlich und nicht technisch sinnvoll sind. Wir sollten anstreben, dass die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes so gestaltet werden, dass eine technologieoffene Kombination möglich ist und dass Verbraucher vor langfristig unwirtschaftlichen Maßnahmen geschützt werden. Deswegen empfehlen wir, dass vor dem Austausch einer Heizungsanlage, ein unabhängiger Sachverständiger zu Rate gezogen werden sollte, der ins Haus kommt, sich ein Bestandsbild macht und festlegen kann oder Empfehlungen geben kann, welche Maßnahmen in welcher Kombination, in welcher zeitlichen Abfolge wirtschaftlich sinnvoll sind. Um Energiekosten einzusparen, den Wohnkomfort zu erhöhen, den Wert der Immobilie zu erhalten oder zu steigern und das Klima zu schützen. Das mit Weitblick bis 2050. Wer solche Fragen beantwortet bekommt, ist schon einer mehr, der mit im Boot ist für den Sanierungsfahrplan. Das sind unsere Kernvorschläge. Wohlwissend, dass auch Fragen der Qualifizierung des Handwerks eine wesentliche Rolle spielen, die Gewerke zu vernetzen, die alle am Thema energetische Sanierung beteiligt sind. Wir brauchen eine verlässliche Finanzierung, beispielsweise über einen Wärmefonds. Wir brauchen eine deutlich bessere Vollzugskontrolle. Die ausführlichen Umsetzungsvorschläge dazu finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme. Wir möchten nochmal betonen, Deutschland ist sowohl im Bereich Erneuerbare Energien als auch im Bereich Energieeffizienz Weltmarktführer. Wir profitieren massiv davon, wenn wir im Gebäudebestand energetisch vorgehen. Im Interesse von Verbrauchern, im Interesse der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und des Klimas sollten wir diese Führungsposition verteidigen. Wir sind davon überzeugt, dass auch wenn es Energieeffizienz zumindest in den Anfangsinvestitionen nicht geschenkt gibt, hier jeder Euro besser im deutschen Handwerk investiert ist, als für unnötig verbrauchte Energie, die wir aus Russland oder dem Iran importieren müssen. Vielen Dank.

SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, auch von meiner Seite und im Namen des Bundesverbandes WindEnergie den herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur

Stellungnahme zur Vorlage des Europarechtsanpassungsgesetzes. Ich denke, ich kann mich kurz halten. Ich möchte natürlich insbesondere so, wie SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. – BEE) es vom BEE angekündigt hatte, zu den Aspekten des Netzes, Netzanschlusses, kurz Stellung nehmen. Wir haben Ihnen bereits eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, die dann zur Auswertung auch herangezogen werden kann. Lassen Sie mich kurz sagen, dass die Ziele der Bundesregierung und der Bundesregierungen in den vergangenen Jahren eine deutliche Zielsetzung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien vorgesehen haben. Insofern wird die Frage des Netzanschlusses von grundsätzlich hoher Bedeutung sein und möglicherweise sogar von höherer Bedeutung werden. Denn wir haben im Hinblick auf die Verzögerung im Netzausbau eine sehr sensible Fragestellung: An welchem Ort können in welchem Umfang Kapazitäten angeschlossen werden? Insofern gibt es einen Zusammenhang in der Frage eines zukünftig beschleunigten Netzausbaus und der Frage der Sensibilität der Prüfungen von Netzanschlusskapazitäten. Wir haben deutlich zu erkennen, dass der Prozess des Repowering zum einen, aber auch die zur Zeit sehr umfangreichen Flächenausweisungen in den Bundesländern, die erkannt haben mit welchen idealen Voraussetzungen sie hier dezentral mittelständisch Investitionen aber eben auch Klimaschutz in der Vertiefung der Erneuerbaren Energien auslösen können, dafür sorgen wird, dass die Nachfrage anhält. Lassen Sie mich aber auch sagen: Im Zuge der vergangenen EEG-Novellen haben viele der Kämpfe, die wir noch in den 90er Jahren sehr umfangreich erlebt haben, bei den Schwierigkeiten Netzanschlüsse zu verwirklichen, relativ nachgelassen. Die Verfahren sind alles in allem geordneter als etwa noch vor 5, 10 oder gar vor 15 Jahren. Im Hinblick auf die Vorlage haben wir es insofern relativ einfach. Wir plädieren eindeutig dafür, hier nicht etwa ein mehrstufiges Programm vorlegen zu wollen, in dem Wechselbeziehungen entstehen könnten zwischen Vorlagen und Bearbeitung. Sondern wir plädieren für die ursprüngliche Formulierung, dass schnellstmöglichst, aber spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen, der Netzanschluss zu prüfen sei. Natürlich wird dabei anerkannt, dass eine Grundlage von Vorlagen für das Netzansuchsbegehren von Seiten des Betreibers vorzulegen ist. Wir sehen aber auch, dass die Betreiber dies regelmäßig und sehr unverzüglich ohnehin tun. Denn es steht in ihrem unmittelbaren Interesse, die Grundlagen für den Netzanschluss gewähren zu können. Dazu gehören insbesondere

natürlich die Leistungsangaben und die Standortangaben. Das ist völlig unbestritten. Gelegentlich werden dabei allerdings auch Wünsche oder Forderungen geäußert, die erstaunen können, denn ich glaube, wir haben die Kriterien des Netzanschlusses darüber hinaus im EEG sehr weitgehend geregelt. Ich darf zum Beispiel auf die Grundlagen der SDL-Verordnung (Systemdienstleistungsverordnung) verweisen, die eine ganze Reihe von Synchronisierungen vorsieht, die grundsätzlich für den Anschluss von Windkraftanlagen nötig sind und insofern die Grundlage auf der technischen Konfiguration bilden. Dabei müssen dann die Fragen der Hersteller oder der dezidierten Flurstücksangaben innerhalb des Windparks nicht immer entscheidend zur Grundlage dafür gemacht werden, dass man einen Netzanschluss grundsätzlich kalkulieren und berechnen kann. Wir plädieren also für ein einstufiges Verfahren, in dem die Formulierung, die ich Ihnen gerade eben genannt hatte, verwendet wird. Wir haben natürlich ein Interesse daran, dass es durchaus einen umfassenden Kostenvoranschlag in diesem Verfahren geben soll. Nicht, dass bei Detaillierung der Gespräche im weiteren Verlauf gegebenenfalls nach Einigung auf einen Netzanschlusspunkt im Späteren weitere Kosten sichtbar werden oder entstehen. Insofern ist umfassender Kostenvoranschlag für uns auch eine Definition, die im Gesetz durchaus vorhanden sein sollte. Ich glaube, ich kann damit in der Einführung schließen. Vielen Dank.

SV Malte **Schmidthals** (Unabhängiges Institut für Umweltfragen – UfU e.V.): Sehr geehrte Frau Bulling-Schröter, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich möchte mich herzlich für die Einladung zur Stellungnahme bedanken. Ich springe jetzt wieder zurück zum EE-Wärmegesetz. Ich arbeite seit 20 Jahren beim Unabhängigen Institut für Umweltfragen in der Umweltbildung. Unser Markenzeichen dort ist die Verbindung von pädagogischen und praktischen Maßnahmen. Von daher erlaubt mir meine Tätigkeit gute Einblicke in die praktische Umsetzung von gesetzlichen Regelungen wie auch von Förderprogrammen zum Energiesparen und zur EE-Nutzung. Gleichzeitig ist sie in gewisser Weise auf die jetzt im Gesetz geforderte Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude ausgerichtet. Aus Sicht dieser Erfahrung habe ich zunächst vier Thesen formuliert, die sich wie gesagt aufs EE-Wärmegesetz beziehen. Ersten: Grundsätzlich ist eine Kombination von Nutzung der Erneuerbaren Energien und energetische Sanierung anzustreben.

Zweitens: Bei der Vorbildfunktion von öffentlichen Gebäuden müssen sowohl die praktischen Umsetzungen natürlich als aber auch die Sichtbarmachung dieser Vorbildfunktion sicher gestellt werden. Sonst wirkt das nicht. Drittens zur Kontrolle: Gesetzliche Vorgaben für Planung, Sanierung und Neubau reichen im Klimaschutz im Gebäudesektor meines Erachtens nicht aus. Der Erfolg der umgesetzten Maßnahmen muss auch dauerhaft, also über die Gebäudelebenszeit, kontrolliert werden. Und viertens zur Weiterbildung: Angebote müssen sich sowohl an die Handwerker als auch an die Anlagenbetreiber, das heißt, Träger der Gebäude richten. Zu allen vier Punkten findet sich was im Artikelgesetz. Von daher fand ich das erst mal richtig gut, als ich es gelesen habe. Alles was ich im Kopf hatte, habe ich irgendwie wieder gefunden. Aber einige Sachen sind eben doch nicht explizit genug ausformuliert. Zu den ersten beiden Thesen. Es ist immer die Kombination von Sanierung und Nutzung Erneuerbarer Energien im engeren Sinne vorbildlich. Die Verbrennung von Holz und Biogas in einem schlecht gedämmten Haus ist zwar besser als eine fossile Heizung, jedoch kaum als zukunftsfähig zu bezeichnen. Ebenso wenig zielführend ist aber auch der Verzicht auf dezentrale EE-Nutzung und die Beschränkung auf gute energetische Sanierung mit Ausweitung von Fernwärme, möglicherweise aus KWK, die dann aber weiterhin auf fossile Energieträger angewiesen bleibt. Für die Formulierung der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude sollte dies berücksichtigt werden. Insbesondere gehen die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu dieser Thematik - das sind die Punkte zwei, vier, sechs und achtzehn in dessen Stellungnahme - meines Erachtens völlig in die falsche Richtung. Aber auch die Definition der grundlegenden Sanierung im BMU-Entwurf droht durch das Und-Kriterium in Artikel 2, das ist schon angesprochen worden, die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude zur Ausnahme und nicht zur Regel zu werden. Ich schlage deshalb vor, hier alternativ eine oder-Formulierung zu wählen, wobei im Gegenzug der Prozentsatz der renovierten Gebäudehülle vermutlich nach oben korrigiert werden sollte, damit kleinere Sanierungsmaßnahmen an der Hülle weiterhin ohne zusätzliche Verpflichtungen möglich sind. Das heißt, nicht Heizung und Gebäudehülle werden dann das Kriterium, sondern es reichen Heizung oder Gebäudehülle. Dann aber jeweils bei grundlegenden Maßnahmen. In der schriftlichen Stellungnahme haben wir dazu eine mögliche Formulierung vorgeschlagen. Zur Vorbildfunktion: Die macht vor allen Dingen dann Sinn, wenn sie sich an nicht bereits

überzeugte Bürger richtet. Hierzu reicht die Formulierung im Gesetzentwurf nicht aus. Dort werden bisher nur Internet und Energiepässe als Verbreitungsmedien genannt. Im Internet sucht nur der interessierte Adressat nach den eingestellten Funktionen und im Energiepass wiederum wird die EE-Nutzung für Nichtfachleute kaum dargestellt. Die Maßnahmen werden in so einem Pass nicht erläutert. Im Gesetz sollte daher eine Formulierung gefunden werden, die die Träger der öffentlichen Einrichtungen dazu bringt, ihre vorbildhaften Maßnahmen auch allgemein verständlich sichtbar zu machen - zum Beispiel durch Informationstafel visualisiert - nach dem Schlagwort „Tue gutes und rede darüber“. Hierbei geht es nicht nur um Leuchtturmprojekte, sondern auch um Lösungen, die vorbildhaft aber nicht zu weit vom Üblichen entfernt sind und die leichter Nachahmer finden können. Es geht darum, in die Breite zu werben. Zur Kontrolle der Maßnahmen und ihres Erfolgs: Bei Sanierungspflicht, wie der Nutzung von Erneuerbaren Energien, fehlen gegenwärtig Kontrolle und Optionen der Nachsteuerung über die Lebensdauer der Gebäude - sowohl bezüglich Sanierung, Energieeinsparung als auch Erneuerbare Energien. Wir haben auf diesem Gebiet ein Vollzugsdefizit. Das heißt, uns drohen Potemkinsche Klimaschutzdörfer. Verbesserung kann zum Beispiel die nächste EnEV-Fortschreibung (Energieeinsparverordnung) bringen. Bei öffentlichen Gebäuden sollte sich aufgrund ihrer Vorbildfunktion die Kontrolle der Maßnahmen aber schon jetzt nicht auf Planung und Sanierungsweise beschränken. Der spätere tatsächliche Energieverbrauch und der tatsächliche Erneuerbare-Energien-Anteil müssen kontrolliert werden. Bei Defiziten muss nachgesteuert werden können. Nur so kann die Vorbildfunktion sichergestellt werden. Zur Weiterbildung kurz: Energietechnisch und baulich vorbildliche Gebäude mit Erneuerbare-Energien-Nutzung, Wärmerückgewinnung und was so dazu gehört, setzen kenntnisreiche Nutzer voraus. Weiterbildung ist daher nicht nur wie bisher vorgesehen für Installateure wichtig, sondern auch für die späteren technischen Nutzer, die für den Betrieb der Anlagen zuständig sind. Sonst droht auch wieder dieses Potemkinsche Dorf, wo Sachen nicht funktionieren, die eigentlich mal ganz gut gedacht waren. Außerdem ist die können-Formulierung bezüglich der Fortbildungsangebote im vorgeschlagenen § 16a im Erneuerbare-Energien-WärmeG zu weich. "Können" sollte hier durch "sollen" ersetzt werden. Wenn dies, weil es dabei um die Handwerkskammern geht, nicht möglich ist

- ich bin da kein Rechtsfachmann - sollte schon jetzt in das Gesetz hinein formuliert werden, dass der Gesetzgeber bei Nichtumsetzung andere Regelungen erlässt. Das heißt, dass er dann selbst aktiv wird. Vielen Dank.

SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung. Sie haben mit dem Europarechtsanpassungsgesetz ein sehr technisch anmutendes Gesetz vorliegen. Letztlich ist es ein Kompliment an den deutschen Gesetzgeber, hier nur Änderungen im Detail vornehmen zu müssen, da die deutsche Rechtslage in weiten Teilen Vorbild für den Richtlinienprozess war. Das wäre anders gewesen, wären die ursprünglichen Kommissionsentwürfe umgesetzt worden. Und es würde sich anders darstellen, würden die im Moment aus der EU-Kommission zu hörenden Forderungen nach einer Harmonisierung der Förderinstrumente umgesetzt werden. Das Gesetz ist ein Teilschritt der Umsetzung der Richtlinie. Sie alle wissen, dass im Wärmebereich ein weiterer Schritt folgen muss. Zum 1. Januar 2015 ist der gesamte Gebäudebestand in die Regelungen mit einzubeziehen. Dann werden sich Ihnen wahrscheinlich ganz andere Fragestellungen stellen. Heute können wir es in vielen kleinen Bereichen belassen. Deshalb möchte ich mich jetzt einigen Details zuwenden. Zum EEG nur soviel, dass ich die Regelung zu § 5 EEG auch eher unglücklich finde. Allerdings besteht hier wenig Handlungsspielraum, weil der Richtlinien gesetzgeber einen sehr detaillierten Katalog vorgegeben hat, der umzusetzen ist. Es ist nur darauf zu achten, dass nicht die bestehenden positiven Elemente, die bisher im EEG hier vorhanden sind, praktisch mit dem Bade ausgeschüttet werden. Deshalb sollte jedenfalls die Unverzüglichkeitsregelung erhalten bleiben und nicht durch eine starre Maximalfrist ersetzt werden. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt im EE-WärmeG. Ich möchte zunächst etwas zur Rechtmäßigkeit des Gesetzes sagen. Ihnen liegt hier die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages vor, der zum Ergebnis kommt, diese Gesetz wäre verfassungswidrig und es mit einem Gutachten belegt. Hintergrund ist das Durchgriffsverbot zur Aufgabenübertragung an Kommunen in Artikel 84 Absatz 1 S. 7 GG, das in der Föderalismusreform eingeführt worden ist. Sie kennen das alle. Das Gutachten hat aber an einer ganz entscheidenden Stelle einen Schönheitsfehler. Es befasst sich nicht mit der Frage: Was ist denn eine Aufgabe und was wird hier neu übertragen? Aufgaben im Sinne dieser

Verfassungsnorm sind Verwaltungsaufgaben, also das Tätigwerden der Kommunen gegenüber den Bürgern. Dafür sprechen die besten Gründe. Denn diese Vorschrift ist aus der Systematik der Verwaltungskompetenzen geregelt. Es geht also nicht um jedes Tätigwerden der Kommunen, sondern um hoheitliches staatliches Tätigwerden. Und zweitens wird nicht die Frage gestellt: Werden hier neue Aufgaben übertragen? Denn die Instandhaltung von Gebäuden ist schon immer eine Aufgabe der Kommunen. Hier geht es letztlich nur darum, bestimmte Modifikationen der Art und Weise vorzunehmen. Es geht also nicht um die Aufgabenübertragung. Das blendet das Gutachten aus, das muss man wissen, wenn man dieses Gutachten liest. Durchaus kritischer sehen wir den Gesetzentwurf aber in europarechtlicher Hinsicht. Die Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, dass in allen öffentlichen Gebäuden, an denen größere Renovierungsmaßnahmen ergriffen werden - auffällig ist, dass der Gesetzgeber hier stattdessen von grundlegenden Renovierungen spricht -, erneuerbare Energien genutzt werden. Er sieht eigentlich nur zwei Ausnahmen vor: Zum einen, dass die Einhaltung der Normen von Nullenergiehäusern vorgesehen werden und zum anderen, dass Dritte auf diesen Gebäuden selbst Erneuerbare Energie nutzen. Das ist also ein sehr enger Bereich und insofern muss man berücksichtigen, wenn man die einzelnen Ausnahmen sich anguckt, dass hier der Richtliniengesetzgeber als Vorbildfunktion vielleicht etwas ganz anderes im Blick hatte. Besonders schwierig aus unserer Sicht stellt sich die Definition der grundlegenden Modernisierung dar, die hinter den Anforderungen des Europarechts wahrscheinlich zurückbleibt. Das ist jedenfalls unsere Auffassung. Der Gesetzgeber hat hier nicht wie man vermuten könnte und wie das zum Beispiel auch in Baden-Württemberg der Fall ist, an den Tausch der Heizungen angeknüpft. Sondern er hat ein zweites Kriterium eingeführt und bedient sich dabei der Richtlinie zur Gesamtgebäudeeffizienz. Dort wird dieser Begriff der grundlegenden Modernisierung definiert, anders als in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Und zwar für alle Maßnahmen, die zu einer Renovierung von 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle führen. Das ist dort eine größere Renovierung. Auch da sind die Begriffe schon nicht identisch. Die Gebäudeeffizienzrichtlinie spricht von größerer Renovierung, die EE-Richtlinie von größerer Renovierungsmaßnahme. Die Kombination von zwei Merkmalen würde den Anforderungen auch der Gebäudeeffizienzrichtlinie nicht entsprechen. Dort ist klar definiert - 25 % Oberflächenrenovierung. Ein zusätzliches Kriterium ist dort

nicht vorgesehen und die Absenkung von 25 auf 20 % kompensiert dieses zusätzliche Kriterium nicht. Und im Umkehrschluss spricht viel dafür, dass der Renovierungsbegriff, so wie er jetzt im Regierungsentwurf vorliegt auch nicht den Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie entspricht. Die Schwierigkeit in europarechtlicher Hinsicht, die Erfüllung dieser Mindestanforderungen, wird dadurch an einzelnen Stellen noch verstärkt, dass Begriffe im Gesetz interpretationsfähig sind und zwar in einer Art und Weise, dass zusätzliche Ausnahmen geschaffen werden können. Als ein Beispiel möchte ich Ihnen die Formulierung zur Ausnahme von den Kommunen nennen, die keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen können. Das ist kein Rechtsbegriff, ausgeglichener Haushalt. In meinem Heimatland wird landespolitisch unter einem ausgeglichenen Haushalt ein Haushalt ohne Schulden verstanden. Das wäre jedenfalls eine erheblich zu weit gehende Formulierung und deshalb an dieser oder vielleicht auch an anderen Stellen würden wir dafür plädieren, die Formulierung noch einmal nachzujustieren und rechtssicherer zu gestalten, dass hier nicht nicht gewollte Schlupflöcher entstehen können. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wir beginnen jetzt mit der Fragerunde. Ich möchte die Formalien nochmal nennen. Redezeit: 2 Minuten. Bitte an einen Sachverständigen zwei Fragen oder zwei Fragen an einen Sachverständigen.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, meine Damen und meine Herren für Ihre Stellungnahmen. Meine erste Frage betrifft § 5 EEG. Da geht es um die gegenseitigen Informationspflichten und unverzüglichen Vorlagen der Netz- und Anlagenbetreiber. Da haben wir unterschiedliche Stellungnahmen einmal vom BDEW, dann aber insbesondere auch von SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.) bekommen. An beide richtet sich meine Frage. Es hat eine Einlassung des Bundesrates gegeben und die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme einen Lösungsvorschlag gemacht. Sie hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationspflichten vielleicht etwas eingeschränkt werden sollen und hat auf der anderen Seite aber die Unverzüglichkeit nochmal unterstrichen. SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.), es ist ja richtig, dass wir in der Praxis häufig am meisten Reibereien haben zwischen Einspeisewilligen und Netzbetreibern. Könnten Sie mir sagen, ob aus Ihrer Sicht die Stellungnahme der Bundesregierung ein Kompromiss ist, auf den man sich im weiteren Verfahren einigen könnte?

Abg. Dirk **Becker** (SPD): Auch von mir zunächst eine Frage an SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.). Auch zu § 5 EEG. Ich kann mich eigentlich im Wesentlichen der Fragestellung von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU) anschließen. Wir haben schon die unterschiedliche Bewertung zu § 5 EEG gehört. Auch von mir die Bitte, dass Sie nochmal ganz deutlich machen, welche Auswirkungen aus Ihrer Sicht die hier vorgesehene Regelung auf den Ablauf des Verfahrens in Zukunft hätte? Da Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU) mir die Frage im Wesentlichen vorweg genommen hat, schließe ich eine zweite Frage an Sie an. Wir haben schon von zwei Sachverständigen kurz etwas gehört zu der beabsichtigten oder nicht beabsichtigten EU-Harmonisierung. Da gibt es unterschiedliche Aussagen. Günther Oettinger, EU-Kommissar für Energie, hat die Frage der Harmonisierung der Fördersysteme zum Schwerpunkt seiner EU-Strategie gemacht. Es bleibt abzuwarten, wie seitens der EU weitere Vorschläge auf dem Energiegipfel, der im Februar ansteht, ausgestaltet werden. Da könnte möglicherweise von den EU-Staatschefs ein Appell ausgehen, die Harmonisierungsvorschläge zu unterstützen und in diese Richtung weiterzugehen. Ich würde Sie um eine Bewertung dieses Vorschlages bitten, nachdem zwei andere Sachverständige dazu schon etwas gesagt haben.

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Ich möchte zunächst eine kurze Vorbemerkung machen. Ich möchte mein Befremden darüber ausdrücken, dass der **Deutsche Städtetag**, der nicht unwesentlich mit seinen Kommunen von diesem Gesetz betroffen ist, die Deutsche Bahn verantwortlich macht für die Nichtteilnahme an dieser Sitzung, die drei Stunden dauert. Wenn ein Zug ausfällt, gibt es eine Stunde später einen weiteren. Im Übrigen hat dieser Verband ein Büro in Berlin. Das möchte ich hier sehr deutlich anmerken. Ich finde das Frageinteresse des Parlaments, insbesondere zu den auch von SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg) angesprochenen Punkten zu der Haushaltslage der Kommunen, ist hier schwer umzusetzen, wenn der **Deutsche Städtetag** nicht anwesend ist. Das vielleicht als Hinweis. Im Übrigen kann ich mich an die Fragen zu § 5 EEG von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU) und Abg. Dirk **Becker** (SPD) anschließen. Das waren genau die Punkte, die ich auch fragen wollte.

Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE): Es passiert nicht so oft, aber ich möchte an der Stelle der FDP ausdrücklich zustimmen. Wir finden es auch sehr problematisch, den **Deutschen Städtetag** hier nicht befragen zu

können. Das hätte ich doch für notwendig erachtet. Ich möchte an SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.) eine Frage richten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme Kritik geäußert bezüglich der Vorgaben und der Verzögerung, Bereitstellung von Informationen. Ich würde Sie einfach bitten, dass Sie ein, zwei plastische Beispiele geben, damit das greifbarer wird.

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.) ist sehr gefragt. Auch von unserer Fraktion zu diesem Paragraphen. Ich will die Fragestellung aber noch ein bisschen ausweiten. Im Artikel 16 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird das Thema Netzzugang und Betrieb auch auf europäischer Ebene thematisiert, insbesondere im Wind-offshore-Bereich für die Schaffung eines europäischen Netzes. Und da ist meine Frage an Sie: Was ist aus Ihrer Sicht bei einer solchen länderübergreifenden Koordination besonders zu beachten? Ist das hier in diesem Europarechtsanpassungsgesetz auch tatsächlich berücksichtigt? Und ich möchte eine zweite Frage an Sie stellen: Was ist mit dem Netzanschluss, der, wie Sie gelobt haben, unverzüglich sein soll? Sie sagten 8 Wochen wäre eine angemessene Frist, weil unverzüglich zu unbestimmt sei. Ist das zwingend erforderlich, diese tatsächlich zu bestimmen? Vielleicht können Sie das nochmal ein bisschen ausführen.

Vorsitzende: Es gibt noch eine Frage zu diesem Komplex. Die würde ich noch mit dran nehmen und dann die Sachverständigen antworten lassen.

Abg. Dirk **Becker** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE). Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie es für notwendig halten, den Netzbetreiber über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus zu verpflichten, auf seiner Internetseite die aktuelle Netzauslastung und die bestehenden und zu erwartenden Engpässe zu veröffentlichen. Ich würde Sie da einfach nochmal bitten, das noch etwas auszuformulieren.

Vorsitzende: Dankeschön, dann beginnen wir mit der Beantwortungsrunde.

SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW): Es ging ja nochmal um die Unverzögerlichkeiten und um den Zeitfaktor. Das war Ihre Frage an mich. Diskutiert werden die 8 Wochen. Man muss sich das so vorstellen, dass da nicht einfach jemand mit einem Anschlussbegehren

kommt. Das ist für uns eine wichtige Voraussetzung. Also nicht diese Unverbindlichkeit, sondern ein Anschlussbegehren hat, so wie es auch in der Richtlinie steht. Dann läuft dort ein System, ein Programm ab. Also ich komme mit einem gewissen Anschlusswert, ich komme mit einem Wunschanschlusspunkt und der Netzbetreiber muss sich sein Netz anschauen. Er muss sagen, ob das der ideale Einspeisepunkt, der ideale Anschlusspunkt ist. Er muss sein Netz nach bestimmten Kriterien durchrechnen. Also welche Lastverhältnisse stellen sich ein? Er muss zum Beispiel gemeinsam mit dem Nutzer festlegen, welche Messung dort gemacht werden soll? Wo kommt die Messung hin usw. Ich beschreibe das, um Ihnen ein Bild davon zu geben, dass das nicht einfach so eine Checkliste ist, wo man ein paar Haken setzt und dann sagt: Ich bin innerhalb von zwei Stunden durch. Das ist ein Prozedere, welches Sie zum Teil standardisieren, aber nicht wirklich komplett standardisieren können. Das liegt auch unter anderem daran, wie die Netzbetreiber ausgerüstet sind. Ob es sich also lohnt, ein EDV gestütztes Programm zu haben oder auch nicht, um so etwas auszurechnen. Das heißt, das ist ein Trugschluss, zu denken, bei einer Kleinanlage gehe das ganz schnell, also innerhalb von zwei Tagen und bei einer großen Anlage kann das schon mal bis zu 8 Wochen dauern. Deswegen plädieren wir dafür und möchten auch ausdrücklich nochmal begrüßen, dass in der Stellungnahme zu dem, was der Bundesrat geschrieben hat, die Bundesregierung gesagt hat, wir übernehmen das. Und das kann bis zu 8 Wochen dauern. Die 8 Wochen sind angemessen. Ich glaube, es hat niemand Interesse, künstlich da irgendwie eine Verzögerung reinzubringen. Aber, wenn es zum Beispiel so ein Windhundrennen gibt oder zum Ende des Jahres oder zu irgendeinem Stichtermin nochmal gehäuft Anträge und Anfragen von Netzanschlusswilligen kommen, dann sehen Sie sich mit einer Fülle von Anträgen konfrontiert. Dann werden Sie diese Zeit brauchen. Deswegen, wir plädieren wirklich dafür, dass man gegenseitig diese angemessenen Fristen einräumt. Dass man, wenn man als Netzbetreiber nochmal eine Frage an den Netzanschlusswilligen hat, dort auch diese Frist mit gelten lässt und dass wir uns auf diese maximal 8 Wochen verständigen.

SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE): Wenn Sie auch die ganze Diskussion und die Fragen verfolgen, stellen wir fest, dass der Netzanschluss immer ein erhebliches Verfahren auslöst. Es ist auf der anderen Seite so, wenn Sie ein Projekt haben und Sie in die Projektierung tiefer einsteigen,

dann kommen Sie mit dem Netzanschluss erst einen Schritt weiter, wenn Sie eigentlich ein großes Verfahren auslösen. Erst dann kommen Sie soweit, dass Sie sehen: Könnte es dort Probleme geben? Und hier stellen wir uns vor, dass die Regelungen, die es in der Gasnetzzugangsverordnung schon für den Gasnetzanschluss gibt, dann dort die Netzbetreiber verpflichtet sind, die Auslastung und die zu erwartenden Engpässe im Internet darstellen müssen, dass man diese Regelung auch auf das Stromnetz übertragen könnte, so dass ein Einspeisewilliger ins Internet gehen kann. Und wenn eben da, wo er ist, alles rot ist und das im Moment schwierig ist, dann weiß er, dass er sich vielleicht auf einen anderen Anlagenstandort erst mal konzentrieren sollte ohne das große Verfahren auszulösen. Insofern könnten wir uns vorstellen, dass diese Regelungen, die Auslastung im Internet darzustellen, eine erhebliche Arbeitsentlastung für die Netzbetreiber bedeuten könnte. Das sind keine Netzspezialisten, aber deswegen regen wir an, eine solche Vorschrift zu prüfen, ob sie umsetzbar wäre.

SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.) Zum Ersten, im Hinblick auf die Regelung des Vorschlags der Bundesregierung: Ich glaube, dass wir deutlich gemacht haben, dass wir mit einer Frist von 8 Wochen in der Bearbeitung insgesamt leben können, aber dass der Begriff des unverzüglichen Berechnens der Unterlagen durchaus Sinn macht und ergänzend eingefügt werden sollte. So wie ich es im Eingangsstatement genannt hatte: unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Ich darf Ihnen dazu sagen, dass wir heute doch in vielen Fällen feststellen müssen, dass wir diese Haltung, die Richtung der Bearbeitung, die von unserer Seite schon mehrfach mit einer solchen zeitlichen Unterlegung versehen worden waren, bei weitem nicht erreichen. Wir haben durchaus deutlich längere Bearbeitungszeiten, häufig über viele Monate hinweg. Auch bei einvernehmlichen Gesprächen mit den Netzbetreibern ist das so. Das wird immer wieder in den Häusern damit begründet, dass man bei weitem keine Kapazität hätte, um solchen zeitlichen Vorstellungen entsprechen zu können. Ich kann das bedingt sogar nachvollziehen. Das mag eine individuelle Entscheidung in den Häusern sein, aber ich erlebe es immer wieder. Ich erlebe auch aus eigener Erfahrung durchaus ein sehr viel länger gestrecktes Verfahren über viele Monate hinweg. Auch ein halbes Jahr wird da erreicht und mehr. Das ist keine Seltenheit. Es ist interessant, welche unterschiedlichen Datenanforderungen vorgelegt werden. Deswegen hatte ich noch

einmal auf die Harmonisierung, die ja durch den SDL in den Netzanschlusskriterien eigentlich in Zukunft zu Grunde liegen dürfte, gerade im Bereich der Windenergie hingewiesen und auf die wirklichen Kernsätze der Anschlussnotwendigkeiten in der Darstellung, nämlich die installierte Leistung und den Standort des Projektes. Insofern der Hinweis: kein zweistufiges Verfahren. Zum einen weil wir glauben, dass dadurch Wechselbeziehungen entstehen. Ein Ping-Pong-Spiel, bei dem gegenseitig Datenanforderungen vorgelegt werden. Wir brauchen ein unmittelbares, ein klares Verfahren und ich glaube, ein solcher Satz - unverzüglich, aber spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen - wäre dazu eine geeignete Grundlage. In der Tat würde ich durchaus noch einmal feststellen, dass wir sehr unterschiedliche Anschlussbegehren haben, was ihre Größe betrifft. Ich glaube schon, dass wir sehr häufig feststellen können, dass kleinere Anlagen nicht in jedem Fall, aber häufig - im Kilowattgrößenbereich - natürlich eine einfachere Prüfung zulassen können, als sehr große Installationen, die gegebenenfalls vorgesehen sind. Also insofern dieser Ergänzungs- oder Anpassungsbedarf an den Vorschlag der Bundesregierung. Ich glaube, ich habe damit auch die Auswirkungen der Verfahren ein wenig beschrieben. Die zeitlichen Aspekte, Arbeitskapazitätsargumente, die angeführt werden, dass diese Fristen nicht gehalten werden können und insofern zu Verzögerungen in den Projekten führen, gerade im Hinblick auf die Degressionsregelung im EEG ist das natürlich durchaus auch ein sensibler Aspekt. Auch in Fragen der wirtschaftlichen Betrachtung der Projekte. Zur Frage der Harmonisierungsdebatte, die wir ja seit vielen Jahren erleben, die jetzt aber, wenn Sie so wollen, einen neuen Höhepunkt erlebt hat in den vergangenen Tagen - ausgerechnet hinter einer deutschen Kulisse, wenn ich es so sagen darf. Dazu lassen Sie mich gerne antworten, dass ich glaube, dass ein solcher Vorschlag nicht dazu dient, einen zügigeren, umfassenderen Ausbau der Erneuerbaren Energien in Europa zu erreichen. Ganz sicher dient er nicht dazu, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland mit einer solchen Regelung voranzutreiben. Denn ich glaube, dass wir mit den Instrumenten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - übrigens auch entsprechend der Untersuchung der EU selbst, in den vergangenen Jahren mehrfach vorgelegt - zu dem Ergebnis gekommen sind, dass hier das effizienteste und kostengünstigste Fördersystem in Europa vorgelegt werden kann und insofern die Frage der Effizienz der deutschen Gesetzgebung dabei außer Frage steht. Ich glaube, eine Normung in der Mitte Europas

würde diese Effizienz ganz sicher nicht erreichen, sondern Deutschland zu Kompromissen zwingen, die eher zur Verschlechterung der Zielsetzung und der Rahmenbedingungen führen würden. Ich glaube, dass insbesondere das EEG im Hinblick auf die Differenzierung, die das Gesetz zulässt im Hinblick auf Standortqualitäten auf die unterschiedlichen Erneuerbaren Energien, ausgesprochen sensibel strukturiert ist und dadurch für den Verbraucher auch eine hohe Akzeptanz hat. Ich möchte weiterhin darauf hinweisen, dass wir in Europa weit davon entfernt sind, eine ausreichende europäische Netzinfrastruktur zu haben. Das ist auch in Brüssel bekannt. Und ich glaube, wir können sicher davon ausgehen, dass schon vor dem Hintergrund der deutschen Schwierigkeiten des Netzausbaus hinsichtlich des zeitlichen Aspekts, der europäische dem eher hinterher steht. Das heißt, weitere längere Ansprüche mit sich zieht, was internationale Konnektoren, das heißt, europäische Verbindungen betrifft. Das insofern im Zuge der Debatte, die innerhalb der Harmonisierung geführt worden ist, also eine höhere Effizienz einer europäischen Gesetzgebung durch Effizienzbetrachtung im Hinblick auch europäische Standorte auslösen zu wollen, gar nicht einholbar ist. Alleine schon auf Basis des Netzes nicht. Darüber hinaus fällt im Zuge dieser Debatte auf, dass wenn man Standorte miteinander vergleicht, natürlich gerade die Kosten des Netzausbaus, des Transports ökosozialer Effekte in den Regionen, hier durchaus auch im europäischen Interesse mitbetrachtet werden müssen. Das ist bei dieser vereinfachten Betrachtung generell nicht der Fall. Insofern verweise ich auf eine Studie des Fraunhofer-Instituts, die hier von Effizienzverlusten von etwas 55 bis 90 Milliarden Euro spricht - in Bezug auf eine Harmonisierung über Europa hinweg. Also kein Gesetz, dass den europäischen Bürgern in einem schnellen Verfahren dienen würde oder das einen höheren Nutzen einer Harmonisierung in diesem Zusammenhang ausweist. Die dritte Frage richtete sich auf den Netzausbau im Bereich Offshore. Damit durchaus auch eine Frage, die vielleicht eine Kopplungsfrage ist zum europäischen Netzausbau. Wir sprechen uns für einen Ausbau der europäischen Offshore-Strukturen im Netz aus. Also das Beispiel North Sea Grid ist hier ein Beispiel. Wir haben die Chance, damit europäische Potenziale in der Nutzung von Offshore-Wind-Energie miteinander zu verknüpfen. Wichtig ist, dass die grundsätzlichen Kriterien, die wir heute im Netzbereich auch Onshore in der Windenergie und in dem Bereich der Erneuerbaren Energien zugrunde legen, nämlich eine klar formulierte Vorrangregelung,

auch für diese Mechanismen gelten müssen. Ansonsten könnte im europäischen Ausgleich zum Beispiel der Austausch konventionellen Stroms aus Küstenstandorten entlang der europäischen Küstenlinie grundsätzlich damit einhergehen. Und damit die Frage, wann und in welchem Umfang kann Offshore-Windenergie eingespeist werden, noch infrage stehen. Also Vorrangregelung. Das gilt natürlich in diesem Zusammenhang für die Frage der Offshore-Windenergie. Aber diese Regelung gilt natürlich auch für die potentielle Nutzung solcher Kapazitäten gegebenenfalls aus der Onshore-Windenergie. Denn natürlich ergibt sich mit einem solchen europäischen Netzverbund auf See auch die Möglichkeit, Ausgleichsenergien zu transportieren aus unterschiedlichen europäischen Standorten, bei unterschiedlicher europäischer Produktion. Das ist etwas, was hiermit sicherlich einhergehen muss. Und insofern stehen wir also dieser Frage einer solchen Regelung freundlich und offen gegenüber. Allerdings erkennen wir schon heute die notwendigen zeitlichen Aspekte der Umsetzung und der Planung solcher Kategorien. Wir reden heute schon im Onshore-Bereich von Umsetzungszeiten von 10 Jahren. Und wir arbeiten gemeinsam daran, nicht zuletzt auf der Basis des Energiekonzeptes, diese Zeiten deutlich verkürzen zu wollen - in Zukunft im Bereich dieses internationalen Ausbaus, noch dazu unter den Schwierigkeiten der Offshore-Struktur. Wir haben sie als Windbranche sehr genau kennen gelernt. Schon in den vergangenen 10 bis 15 Jahren mit den Verzögerungen, die dort eingetreten sind, sind sehr große Zeitansprüche sicherlich zu Grunde zu legen. Deutlich über 10 Jahre, gelegentlich wird es auch in den Rahmen von 20 Jahren hineinreichen können. Das ist sicherlich bei dieser Umsetzung technologisch mit zu beachten.

Vorsitzende: Vielen Dank, für die Beantwortung der umfangreichen Fragen. Wir kommen jetzt zum zweiten Teil, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Meine beiden Fragen gehen an SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW), BDEW. Ist dieser Begriff "grundlegende Sanierung" geeignet auch in Zusammenhang mit technologieoffener Gestaltung des Gesamten? Dann habe ich noch eine ganz spezielle Frage, die hätte ich gern auch dem **Deutschen Städtetag** gestellt, aber jetzt müssen Sie einspringen. Sowohl der Bundesrat als auch der **Deutsche Städtetag** wollten alle Maßnahmen nur dann, wenn es wirtschaftlich ist. Wir haben diesen

Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in § 9 EE-WärmeG geregelt. Da geht es um die Haushaltsnotlage, unangemessenen Aufwand und unbillige Härte. Erscheint das ausreichend? Da ist eine Öffnungsklausel nochmal im § 3 Absatz 4 Nr. 1 EE-WärmeG enthalten, nach der eigene länderspezifische gesetzliche Regelungen nötig sind. Das ist zurzeit sehr in der Diskussion und da möchte ich gerne, dass Sie vielleicht mal aus Ihrer Sicht sagen, ob das damit ausreichend bearbeitet ist.

Abg. Dirk **Becker** (SPD): Ich hätte auch Fragen an den **Deutschen Städtetag**. Insbesondere, wie viel Gebäude denn überhaupt von diesem Gesetz wohl betroffen sein werden. Ich weiß nicht, ob einer sich zutraut, die Frage zu beantworten. Ich hatte zunächst mal auf SV Christian **Noll** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. – DENEFF) gehofft. Aber er hat eben schon selber die Frage formuliert. Von daher stelle ich jetzt zwei andere Fragen. SV Christian **Noll** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. – DENEFF), beide an Sie: Zum einen nochmal zur Frage, woran könnte man die Nutzungsverpflichtung auch alternativ zum vorgeschlagenen Begriff der grundlegenden Sanierung festmachen? Die zweite Frage: Sie haben schon kurz dazu in Ihrem Statement etwas gesagt. Dieser sogenannte technologieoffene Sanierungsfahrplan. Wie könnte der ausgestaltet werden? Wie könnte er aussehen? Und vor allen Dingen: Wie könnte er schon in diesem Gesetz realisiert werden?

Abg. Michael **Kauch** (FDP): In Ermangelung des **Deutschen Städtetages** stelle ich meine Fragen an SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg), weil er das Thema auch angesprochen hat. Und zwar auch diese Regelung mit dem ausgeglichenen Haushalt. Ich komme aus einer Kommune, die seit langer Zeit in der Haushaltssicherung ist. Jeder Haushalt muss vom Regierungspräsidenten genehmigt werden. Und die Maßgabe ist, genehmigt wird grundsätzlich nur, was Pflichtleistung der Kommune ist. Alles andere muss man mit dem Regierungspräsidenten feilschen. Jetzt stellt sich mir die Frage, ob die Schutzklausel, die hier aufgenommen worden ist - nämlich, dass diese Kommunen sich entscheiden können, nicht die Vorbildfunktion zu übernehmen - möglicherweise eine Verhinderungsklausel für diese Kommunen wird. Dass nämlich der Regierungspräsident dann erklärt, das ist keine Pflichtaufgabe, ihr könnt euch der entziehen. Sie deshalb dann möglicherweise sogar gehindert werden. Und das Gegenteil dessen passiert, was der **Deutsche Städtetag** fordert, nämlich, dass die Kommunen hier geschützt werden müssen. Da hätte ich gern eine juristische Einschätzung von

Ihnen, wohl wissend, dass wahrscheinlich die Regelungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Das zweite ebenfalls an Sie. Das hat mich nochmal etwas hellhörig gemacht, nämlich die Frage des auslösenden Moments. Wann eben hier die Vorbildfunktion zum Tragen kommt. Habe ich das richtig verstanden, dass Sie der Auffassung sind, dass das jetzige Und-Kriterium in der jetzigen Ausgestaltung nicht die Richtlinie umsetzt und wenn ja, wenn Sie das nochmal ein bisschen ausführen könnten.

Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.): Zuerst eine Frage an SV Malte **Schmidthals** (Unabhängiges Institut für Umweltfragen – UfU e.V.). Wir begrüßen ausdrücklich die Stoßrichtung, die Bemühung auch auf den Gebäudebestand auszudehnen. Aber ich habe schon ein bisschen den Eindruck, dass diese doppelte Bedingung, also Austausch Heizungsanlage und Sanierung Gebäudeoberfläche, sich letztendlich auch als eine Verhinderungsstrategie erweisen könnte. Ich hätte da gerne Ihre Einschätzung, ob das nicht sogar potentielle Schlupflöcher nochmal öffnet, um die Erneuerbare-Energien-Pflicht zu umgehen. Und an SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. – BEE) die Frage: Was spricht aus Ihrer Sicht eigentlich dagegen bzw. dafür, die Nutzungspflicht und die Sanierung von Bestandsbauten auch im privaten Bereich erst ab 2015 anlaufen zu lassen? Also mir erscheint das eigentlich alles ein bisschen auf die lange Bank geschoben und fragwürdig, gerade wenn man einbezieht, dass das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und andere Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten 2011 runtergefahren werden. Wie schätzen Sie das ein?

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe an SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg) eine Frage und eine Frage an SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. – BEE). An SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg) zur Definition der Auslösepflicht. Welche Auswirkungen hätte eine solche Definition auf weitere Gesetzgebungsverfahren, wie beispielsweise 2015 eine Nutzungspflicht für den gesamten Altbestand? Das ist auch eine Zielvorstellung vieler Fraktionen hier, dass endlich der Altbestand auch in die Nutzungspflicht aufgenommen werden würde. An SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. – BEE) habe ich die Frage, welche faktischen Auswirkungen - beispielsweise für technische Innovation im Bereich Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und

deren Marktdurchdringung - hätte die Aufnahme von Biogas als Möglichkeit, die Nutzungspflicht damit tatsächlich zu erfüllen.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an die SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE) und SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.). Da haben wir eben etwas entgegenlaufende Stellungnahmen bekommen bzgl. der Öffnung des Marktes für Biogas. SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE) war das eigentlich schon viel zu offen, während SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.) gesagt hat, es dürfte noch ein bisschen mehr sein. Die Bundesregierung hat uns gesagt, dass sie im Rahmen einer Biogasstrategie die Verwendung von Biogas in unterschiedlichen Sektoren vorlegen will. Deshalb meine Frage, orientiert an der aktuellen Preisentwicklung an den Tankstellen: Wenn es noch ein bisschen mehr sein dürfte, würde dann die Produktionskapazität von Biogas noch ausreichen, um entsprechend eine Rolle z. B. im Bereich der Mobilität zu spielen? Da würde ich von Ihnen gerne eine Einschätzung haben. SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE) hat eben eine interessante Antwort gegeben auf die Fragestellung von Abg. Dirk **Becker** (SPD) bezüglich einer Veröffentlichung im Internet zu den Netzkapazitäten im Strombereich, ähnlich wie das im Gasbereich schon möglich ist. Dazu würde ich von SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW) gerne wissen, ob Sie dazu eine ähnliche Einschätzung wie SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE) hat. Ob das tatsächlich unkompliziert möglich ist. Mir erscheint das sinnvoll, dass man einem potentiellen Einspeiser über das Internet ganz einfach eine ungefähre Vorstellung davon geben kann, bevor die eigentliche Anlagenplanung beginnt. Ob denn eine Einspeisemöglichkeit gegeben ist oder grundsätzlich nicht.

Vorsitzende: Danke schön. Wir beginnen jetzt mit der Beantwortung.

SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Vielleicht darf ich das mit dem EEG und den Netzkapazitäten gleich an den Anfang setzen. Es wird schwierig werden, insofern, dass es natürlich keine verbindliche Aussage ist. So wie Sie es, SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.), dargestellt haben. Wenn ich dann in einem Netzgebiet schaue und sehe, da ist alles nur rot, ist das ein erstes Kriterium. Ich glaube aber, dass jeder Netzanschlusswillige, weil er eine Voraussetzung hat - er hat z. B. ein

Grundstück oder er hat sich mit dem Bürgermeister schon geeinigt - trotzdem hingehen und fragen wird, was heißt denn das jetzt ganz konkret. Gerade weil wir bei dem Netzausbauplan sind und sich da in Zukunft sehr viel tun wird, gibt es massive Verschiebungen zwischen den Kapazitäten. D. h., was im schlechtesten Fall im Moment noch rot aussieht - im Sinne von, da ist überhaupt kein Platz für eine neue Kapazität - kann sich sehr schnell durch eine Maßnahme, die nicht regional bedingt ist, sondern vielleicht in einem vorgelagerten Netz, also in einem Hochspannungsnetz getan wird, sofort entspannen. Insofern beruhigt es vielleicht das Gewissen, wenn ich da mal so eine Karte anschauen kann und sage, im Prinzip ist es schwarz. Dann kriege ich hinterher die Diskussion, warum kommt der jetzt trotzdem mit erhöhten Anschlusskosten, weil es in dem konkreten Fall dann eben doch etwas anders ist. Oder es ist rot und es wird gesagt, so eine Kleinanlage geht aber trotzdem immer noch. Es wird nicht wirklich zu einer Vereinfachung führen und es wird nicht wirklich dadurch kosteneffizienter. Was nicht heißt, dass man so etwas nicht machen kann. Aber ich halte es nicht für sinnvoll. Vielleicht einen Satz noch dazu. Man muss auch dazu sagen, dass das Stromnetz vermascht ist. Das heißt, dass Stromflüsse in jede Richtung anzunehmen sind, das ist etwas anderes als beim Gas, wo sie physikalisch einen bedingten Fluss haben. Immer vom höheren Druck zu niedrigerem Druck. Bei vermaschten Netzen im Strom sieht das ein bisschen anders aus. Vielleicht das noch zur Erläuterung, warum es dort schwieriger ist. Zu der Frage EE-Wärmegesetz: Wie technologieoffen ist es gestaltet? Muss man da noch mal schauen? Ja, man muss noch mal schauen. Das prominenteste Beispiel für die Nichtdiskriminierungsfrage oder nichttechnologieoffene Gestaltung hatte ich in meinem Statement schon genannt, dass ist diese zusätzliche Verpflichtung zur Wärmedämmung, wenn ich mich für die 15 % Biogas entscheide. Der zweite Punkt ist und da will ich eine Begründung mit einbringen: Die Bestandsgebäude sind individuell. Ich rede jetzt nicht vom Typenbau Schule. Sondern ich rede von Gebäuden, in denen Büros sind, bei denen man ganz konkret vor Ort schauen muss, was da reinpasst und was da nicht reinpasst. Wenn man da von vornherein Technologien begünstigt oder mit besonderen Hemmnissen versieht, dann grenzt man selber die Vielfalt ein, um zu einer messbaren CO₂-Minimierung zu kommen. Deswegen ist es geschieht, wirklich von vornherein die Formulierung so zu wählen, dass man technologieoffen ist. Ein Beispiel dazu. Sie regeln im § 14 EE-WärmeG, dass es Förderungen geben kann. Für gasförmige

Biomasse ist aber so eine Förderung im § 14 EE-WärmeG nicht vorgesehen. Ein Beispiel, dass es nicht technologieoffen gestaltet ist. Ein zweites Beispiel, wenn Sie Abwärmenutzung machen nach § 7 im EE-Wärmegesetz, dann brauchen sie eine 50 %ige Deckung des Wärmeenergiebedarfs, wenn Sie das für Solarthermie machen nach diesem Gesetzentwurf, dann sind es nur 15 %. Obwohl wir vom Potenzial der CO₂-Vermeidung her keinen großen Unterschied haben. Insofern gibt es genügend Stellen, wo man sagt, schaut euch an, ob das technologieoffen ist. Bei der Gelegenheit lassen Sie mich noch einmal wiederholen. Es gibt die EnEV und es gibt das EE-Wärmegesetz und es gibt Regelungen, die nicht unbedingt korrelieren. Wir machen es jedem Bauherren, jedem Architekten, jedem Projektbetreuer sehr schwer, in beides reinzuschauen, zwischen beiden abzugleichen. Deswegen, was Sie vom BDEW kennen, was nicht neu ist von uns: Wir sollten versuchen, dort zwischen den beiden Regelungen zu einer deutlichen Harmonisierung zu kommen. Vielleicht noch ein ganz praktischer Hinweis. Bei Wärmepumpen führen Sie Gütesiegel ein. Mehrere Gütesiegel schlagen Sie in diesen Regelungen vor. Sie haben im Marktanzreizprogramm schon mal ein Gütesiegel für Wärmepumpen eingeführt, was dort im Marktanzreizprogramm auch genutzt worden ist. Das war das von der europäischen Wärmepumpenassoziation. Es bietet sich an - damit das ganze praktikabel wird - dass man so etwas zusammenführt und dann wieder diese Gütesiegel, an die sich der Verbraucher möglicherweise auch schon gewöhnt hat, zu nutzen. Der zweite Teil der Frage war die wirtschaftliche Regelung. Wie wird sie umgesetzt durch die verschiedenen Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die wir jetzt schon haben. Wir denken, es wird verdammt schwierig. Ich bin wieder bei meiner standardisierten Schule. Wenn die Schule in Baden-Württemberg steht, haben wir dort eine Umsetzung des EE-Wärmegesetzes, eine länderspezifische. In allen anderen gilt dann womöglich dieses EE-Wärmegesetz. Es steht den Ländern frei, selber noch mal Umsetzungen zu machen und ich glaube, dass uns das einfach von der Praktikabilität her nicht unbedingt weiter führt. Also, auch dort plädieren wir für eine Harmonisierung, sonst wird mit verschiedenen Messlatten gemessen und das wird der Wirtschaftlichkeit abträglich sein. Die Wirtschaftlichkeit sollte eines der wichtigsten Kriterien werden. Alleine durch die Wirtschaftlichkeit ergibt sich auch eine Vorbildwirkung, denn es muss bezahlbar sein, was wir hier machen wollen. Also

technologieoffen und bezahlbar. Bezahlbarkeit sollten wir ganz konkret messen.

SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.): Zur ersten Frage der Nutzungspflicht, ob nicht sogar schon früher eine Nutzungspflicht für den gesamten Gebäudebestand eingeführt werden sollte und ob dieser Gesetzentwurf hier das nicht noch weiter verzögert. Wir haben uns dafür ausgesprochen, den öffentlichen Gebäudebestand in diese Nutzungspflicht einzubeziehen, um hier den Vorbildcharakter eben zu verdeutlichen. Aber ich habe auch deutlich gemacht, wie sehr dieser Gesetzentwurf auch die Begrenzung des Ansatzes einer Nutzungspflicht aufzeigt, in dem wir nämlich jetzt auch bei diesen Fragen sehr viel darüber diskutieren, ob denn das pflichtauslösende Kriterium richtig gewählt ist oder nicht. Ob möglicherweise zu weitgehende Belastungen oder eben nicht hinreichende Anforderungen damit verbunden sind. Ob nicht weitergehende Ausnahmen oder eben weniger Ausnahmen definiert werden müssten, um nicht so viele Adressaten zu treffen oder nicht zu wenige Adressaten zu treffen. All dies zeigt, dass es sehr schwierig ist, das zielgenau zu definieren. Wenn Sie das politisch abwägen, werden Sie mit einer Nutzungspflicht natürlich immer einen Mindestanteil beschreiben. Einen Mindestanteil, der vielleicht gerade ausreichend sein mag, um ein - in einem politischen Kompromissverfahren - gefundenes Mindestziel zu erreichen. Ist aber nicht notwendigerweise hinreichend, um die notwendigen Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu erreichen. Insofern finden wir zunächst einmal den Ansatz richtig, zu prüfen und auszuprobieren, ob es funktioniert. Wir halten es nicht für erforderlich, zwangsläufig - jedenfalls leitet sich das aus unserer Sicht nicht aus der Erneuerbare Energien Richtlinie ab - den gesamten, auch privaten Gebäudebestand zum Gegenstand einer Nutzungspflicht zu machen. Die Richtlinie spricht davon, dass soweit angemessen oder aber auch mit anderen ebenfalls geeigneten Maßnahmen die Ausbauziele ab 2015 erreicht werden müssen. Das heißt für uns, dieser Ansatz für den öffentlichen Gebäudebestand ist ein Showcase sozusagen, ein Testlauf, um zu zeigen, ob denn die Nutzungspflicht als Ansatz hinreichend ist. Wir sehen hier sehr stark die Begrenzung dieses Ansatzes und deshalb möchte ich noch mal darauf verweisen, dass nicht nur wir, sondern auch die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im Bundesratsverfahren sehr deutlich gemacht haben, dass es auch auf eine Verstärkung der Förderung ankommt. Fordern ja, aber eben auch fördern. Wir wissen, dass das Marktanzreizprogramm in den Phasen,

in denen es denn ununterbrochen gelaufen ist, sehr gute Effekte erzielt hat und bei sehr vielen Adressaten zu einer Investitionsentscheidung pro Erneuerbare Energien geführt hat. Aber das Marktanzreizprogramm, abhängig von der jährlichen Haushaltsberatung, war eben auch anfällig für vielfältige Stop-and-Go-Erscheinungen. Immer dann, wenn das Signal auf Stop stand, passierte eben nichts im Erneuerbare-Energien-Bereich im Wärmesektor. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur nachhaltigen Entwicklung hat auch darauf hingewiesen, dass der Ansatz einer Nutzungspflicht in den Ländern noch überhaupt nicht hinreichend vollzogen wird. Das heißt, auch da sehen wir Grenzen, bei denen wir nicht glauben, dass wenn man per se ohne den Ansatz verstetigter Förderung jetzt einen solchen verpflichtenden Ansatz ausweiten würde, wir die Ziele erreichen würden. Deshalb noch mal das Petition, den erfolgreichen Ansatz einer haushaltsunabhängigen und verstetigten Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien auch auf den Wärmesektor auszuweiten. Wir können es uns nicht erlauben, abzuwarten, ob wir in 5, 10, 15 Jahren es hinbekommen, diese Vollzugsdefizite zu lösen. Sondern wir müssen dort einem Investitionsimpuls setzen. Aus unserer Sicht muss der Wärmesektor eben das notwendige Investitionsvolumen selbst mobilisieren, so wie das mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz im Stromsektor sehr erfolgreich funktioniert hat. Insofern keine pauschale Ausweitung. Sondern sehr genau schauen, ob denn nicht die Ausnahmen für den öffentlichen Gebäudesektor, bei dem eine Vorbildfunktion etabliert werden soll, zu eng gefasst sind und das pflichtauslösende Moment für den öffentlichen Sektor im Sinne der Vorbildfunktion hier nicht weiter gefasst werden müsste. Die zweite Frage betraf das Thema Biogas. Nämlich die Frage, ob die Anwendung von Biogas in der rein thermischen Verwertung - als Möglichkeit eine Nutzungspflicht zu erfüllen - Auswirkung auf technische Innovationen und Marktdurchdringung anderer Technologien hat. Aus unserer Sicht ganz klar: nein. Wir sagen nicht, damit da kein falscher Eindruck entsteht, dass wir uns per se gegen eine Verwendung von Biogas im Wärmebereich aussprechen. Sondern es geht darum, ob eine Pflicht, die definiert ist, um eine Vorbildfunktion zu erfüllen, ob die mit der teilweisen Substitution des Brennstoffs hinreichend erfüllt ist. Da sagen wir nein, dass ist sie nicht, denn zu einer Vorbildfunktion gehört eben vor allen Dingen auch technische Innovation. Die ist damit nicht erfüllt. Wenn ich Heizung auf dem Stand der Technik einsetze, dann ist das nach einer Sanierung eine Selbstverständlichkeit. Auch und gerade die öffentliche Hand, die dann eben in der Zukunft

möglichst wenig Ausgaben für Brennstoffe haben möchte, muss natürlich Heizung auf den neuesten Stand der Technik dort einsetzen. Dann ist es nicht eine hinreichende Erfüllung dieser Vorbildfunktion, wenn ein Teil des Brennstoffs substituiert wird. Sondern dann muss innovative Technologie zusätzlich noch gefordert werden. Es reicht nicht, wenn Biogas als Pflichterfüllung definiert wird. Die Richtlinie und der Gesetzentwurf versuchen in anderen Bereichen Qualitätsanforderungen zu definieren. SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW) hat eben darauf hingewiesen. Im Wärmepumpenbereich beispielsweise können wir uns anschließen. Da sollte man auch in diesem Gesetz die notwendigen Zertifikate anerkennen, die man schon in anderen Förderinstrumenten zur Fördervoraussetzung gemacht hat. Aber allein der Brennstoffaustausch reicht eben nicht zur Innovation. Es wird nicht dazu führen, dass innovativere Anlagen zum Einsatz kommen, z. B. Biomasseanwendung, die per se eine hundertprozentige Versorgung eines öffentlichen Gebäudes möglich macht, Wärmepumpen oder innovative Großanlagen im Bereich der Solarthermie. Sondern, es wird dann nur das Mindestkriterium erfüllt. Alles darüber hinaus können Sie nur erreichen, wenn man einen zusätzlichen Investitionsimpuls gibt. Deshalb lehnen wir eben das als Kriterium für eine Pflichterfüllung alleine ab.

SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V.): Zur Frage des Biogaseinsatzes im Kraftstoffbereich, in der Mobilität: Der BBE unterstützt nachdrücklich die Förderung von Biogas und eingespeistem Biogas zum Einsatz in der Mobilität. Zwar ist in diesem Bereich, das sehen Sie an der Grafik, die ich verteilt habe, auch die CO₂-Einsparung geringer als im stationären Bereich zur Stromerzeugung ohne Wärme. Aber im Mobilitätsbereich müssen wir natürlich die Alternativen anschauen, die wir für Biokraftstoffe und in der Mobilität haben. Dort zeigt eben der Vergleich, dass Biogas zu den effizientesten Biokraftstoffen überhaupt gehört. Insofern ist dort der Einsatz von Biogas nicht nur gerechtfertigt, sondern zu fördern. Ich glaube, da bin ich auch mit SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.) einig. Anders sieht das eben aus, wenn Sie den Wärmemarkt anschauen. Dort zählt Biogas - in der Therme genutzt - nicht zu den effizientesten Bioenergeträgern. Im Übrigen wird die Nutzung in den öffentlichen Gebäuden das Problem der Erzeuger, dass sie nicht genügend Nutzung haben oder Käufer finden, nicht lösen. Wir haben gerade gehört, dass wir eigentlich die Sorge haben, dass überhaupt zu wenig öffentliche Gebäude betroffen werden. Die paar werden das 6 Milliarden-Kubikmeter-Problem

nicht lösen. Aber die Vorbildfunktion, das Zeichen, das damit gesetzt würde, dass wäre unserer Ansicht nach effizienzmäßig eben verheerend. Die Menge, die wir für den Mobilitätsbereich brauchen, auch wenn wir noch eine viel stärkere Durchdringung schaffen und wenn wir die hochgesteckten Erdgasfahrzeugziele schaffen, die kann einer der großen Player heute im Biomethanmarkt allein erfüllen. Das, was wir an Biomethan produzieren und einspeisen, reicht dafür gut aus. Ich habe die exakten Zahlen nicht hier. Aber das kommt auch aus der Studie, die SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.) angesprochen hat, die wir auch mit der dena gemacht haben, ganz deutlich hervor.

SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.): Vielen Dank. Wir haben bei Biogas bzw. bei dem aufbereiteten Biomethan drei spannende Marktsegmente. Eins wird gesteuert im Wesentlichen durch das EEG, das ist die Verstromung, in der Regel optimal mit gleichzeitiger Wärmeerzeugung. Der Bereich ist geregelt, da bedarf es Feinschliff. Dazu gibt es eine spannende EEG-Debatte, wie man da vielleicht noch ein bisschen mehr Effizienz rein bekommt. Da haben wir Größenbegrenzungen der geförderten Aggregate. Die kommen aus der landwirtschaftlichen Sphäre, die Hofanlage, 0,5 MW maximal privilegiertes Vorhaben, ist etwas, das sich bis in den städtischen Bereich durchsetzt. Da gibt es Begrenzungen. Da könnten wir deutlich mehr machen, sowohl Strom, als auch Wärme und würden das auch gerne tun, weil eben der Biomethanmarkt - also der Ausspeisemarkt aus dem Erdgasnetz - sehr stockt. Der zweite spannende Bereich ist der Wärmemarkt ohne KWK. Darüber diskutieren wir gerade. Da ist der große Vorteil, wir haben eine bestehende Infrastruktur und wir haben dahinter hängend unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten im Wärmemarkt. Auch die kleinen KWK-Anlagen beziehen aus dem Netz. Auch die gasbetriebene Wärmepumpe bezieht aus dem Netz und der Brennwertkessel ebenfalls. Den Innovationsbegriff, der zum Teil eben diskutiert worden ist, kann ich nicht ganz nachvollziehen. Innovation wird im Wesentlichen durch Wettbewerb betrieben und nicht durch eine Verengung der zur Verfügung stehenden Techniken. Der Wettbewerb zwischen den Techniken treibt die Innovation und führt dazu, dass jede Wettbewerbstechnik besser wird und nicht dadurch, dass man bestimmte Techniken ausklammert. Ich habe vorher dargestellt, dass ein Brennwertkessel mit Wirkungsgrad von 103 % bzw. nach Herstellerangaben sogar 107 % keineswegs Steinzeittechnik ist, sondern hocheffizient. Der hat nur einen Nachteil, er erzeugt nicht gleichzeitig Strom. Aber für

bestimmte Anwendungen, für bestimmte Haushaltstypen, auch für die öffentliche Hand ist das die Lösung der Wahl. Der Investor muss am Ende entscheiden und nicht ein Dritter, aus welchen Techniken er für seinen Zweck das Geeignete wählt. Das Dritte ist die Frage Ausgleichs- und Regelenergien. Das wird sicherlich parallel zum EEG diskutiert werden müssen. Welchen Beitrag kann das eigentlich ständig verfügbare und beliebig speicherbare Biomethan für den Regelenergiemarkt spielen? Das ist eine Veranstaltung, die bislang in der Politik noch unterbelichtet diskutiert worden ist. Das ist kein Vorwurf. Bei uns in der Branche auch. Aber das wird in diesem Jahr sehr stark kommen. Das Vierte ist der Kraftstoffmarkt. Auch aus dem Netz entnommen. Nicht beliebig, aber doch erheblich steigerbar. Dort gibt es Branchenziele auf Grund der dena-Studie, bis 2020 1,4 Millionen Fahrzeuge. Der Markt würde mit der Verteilinfrastruktur Tankstellen und ähnliches zwischen 700.000 und 800.000 einigermaßen stabil sein. Wenn wir das erreichen würden, wären wir ganz zufrieden. Es wäre auf jeden Fall deutlich mehr als jetzt. Das ist zu schaffen. Wir müssen zwei Dinge unterscheiden. Der EEG-Markt ist einer, da muss mit den entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweisen das Biomethan im Regime des deutschen EEG's entstanden sein, also in Deutschland. Beim Kraftstoffmarkt haben wir die Situation, dass die Biokraftstoffquoten eine europäische Veranstaltung sind. Es gibt auch jetzt schon zwischen Biokraftstoffen - einschließlich Biomethan als Kraftstoff - natürlich einen europäischen Markt. D.h. es wird schon jetzt aus Deutschland Biomethan nach Holland für Kraftstoffzwecke verkauft. Es wird in zunehmendem Maße demnächst auch Biomethan z. B. aus Polen in Deutschland verkauft werden. Da gibt es einen Markt, der nicht national reglementiert ist, sondern der wesentlich breiter ist, so dass wir nicht da nur auf die deutsche Herstellung angewiesen sind, die reichen würde. Sondern darüber hinaus auch Angebote haben, wo auch der Wettbewerb am Ende den Preis macht. Das muss man mal sagen. Sie wissen selber, besser als ich, dass ab 2015 die Biokraftstoffquoten nicht mehr nach Menge eingepreist werden, sondern im wesentlichen nach CO₂-Vermeidung und da wird es eine Veränderung geben zwischen den verschiedenen Biokraftstoffen. Derjenige mit den geringsten CO₂-Vermeidungskosten und der höchsten CO₂-Vermeidung wird von der Mineralölindustrie gekauft werden. Da hat Biomethan eine super Chance gegenüber manchen anderen, die wahrscheinlich größere Schwierigkeiten haben werden, weil deren spezifische CO₂-Fracht, die sie herstellungsbedingt mit sich herumschleppen,

größer ist. Und 2015 ist relativ bald. Also, der Markt wird anziehen, kann aber aus eigener Kraft - erst recht aus dem europäischen Markt - bedient werden.

SV Christian **Noll** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.): Ich wollte ganz kurz noch mal auf die Frage bzw. Anmerkung von Abg. Dirk **Becker** (SPD) eingehen, dass es keine Modellierung gibt oder uns die wirkliche Modellierung interessieren würde, wie viel Gebäude in der öffentlichen Hand übrig bleiben. Ich glaube, auf der anderen Seite muss man auch die Potentiale stellen, die die öffentliche Hand hat. Wir sind in einer Situation, dass die öffentliche Hand, das zeigt eine Studie von McKinsey im Auftrag des BMU von 2008, 80 % ihrer CO₂-Einsparpotentiale wirtschaftlich erreichen kann und das bis 2020 sogar mit jährlichen Einsparungen von fast 400 Millionen Euro. Dabei liegen die Kosten im öffentlichen Sektor sogar noch unter der Gesamtwirtschaft. Darüber, dass ich in der öffentlichen Hand hauptsächlich über große Liegenschaften spreche, ist die öffentliche Hand auch noch mal zusätzlich in der privilegierten Situation, weil sie Maßnahmenmöglichkeiten wie Contracting oder kommunales Intracting über Ausschreibungen nutzen kann. Von daher ist es nicht verständlich, warum erweiterte Ausnahmepflichten festgelegt werden sollten. Wir erachten die Ausnahmepflichten so wie sind, als vollkommen ausreichend. Es ist darüber hinaus sogar wünschenswert, dass ich wirklich, wenn ich eine Ausnahme in Anspruch nehmen möchte, eine Vollkostenrechnung vorweisen muss. Wenn ich eine Vollkostenrechnung nicht vorlegen muss, gehen mir auch Möglichkeiten und Hinweise auf eventuelle Einsparpotentiale, Nutzungspotentiale für erneuerbare Energien einfach verloren. Von daher ist es wirklich nicht sinnvoll, hier noch mal erweiterte Ausnahmen zu machen. Die Frage ist dann, wie nehme ich die hinterher wieder raus, wenn ich wirklich in den allgemeinen Gebäudebestand reingehe. Wie sollten dann die Nutzungspflichten festgemacht werden? Woran sollten sie festgemacht werden? Wir würden empfehlen, das ähnlich wie im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Landes Baden-Württemberg einzig und allein an dem Austausch der Heizungsanlage festzumachen. Ich bekomme sonst, wenn ich diese Und-Regelung habe, eben nicht nur zusätzliche Ausnahmefälle, weil das sehr unwahrscheinlich ist, dass beides selbst im zeitlichen Zusammenhang von zwei Jahren passiert. Ich bekomme dadurch, wenn ich sie festlege auf 15 % einer Einsparung quasi noch mal zusätzliche Anlässe, Gelegenheiten zu nutzen, wirklich das Gebäude ganzheitlich zu betrachten, ganzheitliche Maßnahmen

festzusetzen. Ich hatte erwähnt, dass nicht bei allen Gebäuden 10 % anteiliger Nutzung wirklich sinnvoll möglich sind. Viele Anlagen werden einfach geplant und umgesetzt, die nicht wirtschaftlich arbeiten. Wenn ich das erstens über 15 % anteiliger Nutzung bzw. Einsparung gestalte und dann auch noch mal die optimale Kombination von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, wenn ich die berücksichtige, dann bin ich wirklich einen weiten Schritt nach vorne gegangen, diese Untrennbarkeit beider Säulen einer nachhaltigen Energieversorgung, also Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, möglichst sinnvoll zu verbinden und die Energiebalance zu steigern. Damit bin ich auch schon beim Punkt technologieoffener Sanierungsfahrplan. Die Bundesregierung plant bis 2050 80 % des Energiebedarfs im Gebäudebestand zu reduzieren. Vorschläge dies ordnungsrechtlich zu lösen, sind vom Bundestag jetzt erst mal abgelehnt worden. Wir glauben weiterhin, wir brauchen auf jeden Fall ein gestuftes Vorgehen mit Anforderungen an den Gebäudebestand eben bis 2050 in die Richtung Passivhausstandard zu kommen. Die wichtige Gelegenheit für das EE-Wärmegesetz ist wirklich, den Einstieg in diesen Sanierungsfahrplan zu nutzen. Den Einstieg zu nutzen, bedeutet für uns ganz klar, den meisten Verbrauchern eine Perspektive zu geben, welchen Beitrag ihr Gebäude dazu leisten kann. Die wenigsten Verbraucher sehen sich nach momentaner Gesetzeslage damit konfrontiert, sich zu überlegen, was kann ich bis 2050 machen. Bis 2050 wird der Heizkessel beispielsweise noch zweimal ausgetauscht, gehe ich mindestens noch einmal an die Sanierung ran? So wie die Gesetzeslage momentan nach EnEV ist, sagt sie mir zwar, wie ich was machen muss, aber nicht, wann was in welcher Reihenfolge sinnvoll ist. Es kann sein, dass die Sanierung die Arbeiten an der Hülle, die ich jetzt nach EnEV aufbringe, gar nicht dem Standard entsprechen, der wirklich mit einer langfristigen Perspektive wirtschaftlich ist. Darum schlagen wir vor, mit diesem Auslösetatbestand des Austausches des Heizkessels auch zu verbinden, dass der Verbraucher die Beratung eines unabhängigen Sachkundigen, also nicht des gleichen, der ihm auch hinterher den Kessel verkauft, in Anspruch zu nehmen, der ihm diese Perspektive aufzeigt. Auch dafür ist im Bereich Energieberater weitere Qualifizierung notwendig. Auch dafür sollte das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auch Ermächtigungen des BMU's beispielsweise enthalten, wie solche Beratungsberichte zukünftig auszusehen haben, diese langfristigen Perspektiven eben aufzuzeigen. Was unserer Meinung nach auch wichtig ist, diesen Einstieg an der Stelle, wo wir ihn durch das

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz leisten können, möglichst einfach zu machen. Auch von den Anforderungen der EnEV zu entkoppeln und an einer Endenergieanforderung zu orientieren. Diese Einsparung bzw. Nutzung von 15 % Erneuerbarer Energien, auch weil das Gesetz selber auf Endenergieverbrauch abstellt. Vorteil ist, wir könnten den Vollzug vereinfachen, weil der Endenergieverbrauch bzw. -bedarf, also auf jeden Fall eine Endenergiegröße sowohl im Verbrauchs-, als auch im bedarfsorientierten Energieausweis angegeben ist. Das heißt, auch dadurch würden keine unnötigen oder höheren Kosten für die Verbraucher entstehen. Jede Beratungsleistung im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz amortisiert sich über die Lebensdauer auf jeden Fall, d. h. wir haben durch einen anfänglich höheren Aufwand auf jeden Fall über kurze bzw. mittelfristige Perspektive eine Energieeinsparung.

SV Malte **Schmidthals** (Unabhängiges Institut für Umweltfragen): Ich glaube, die Diskussion ist deshalb auch spannend, weil wir jetzt im Moment über die Nutzungspflicht vor allen Dingen in öffentlichen Gebäude reden. Aber wir üben schon mal die Diskussion, wenn in zwei oder drei Jahren dann tatsächlich die Pflichten insgesamt für den ganzen Gebäudebestand zur Diskussion stehen. In dem Zusammenhang finde ich es eigentlich unnötig - ich meine, man muss immer auf beides hinweisen - und würde nicht die Investitionsförderung gegen Sanierungspflichten oder EE-Nutzungspflichten ausspielen. Meiner Ansicht nach gehört das sinnvoller Weise zusammen. Ich kenne viele klassische Berliner Erbgemeinschaften, denen die Altbauten gehören, die fassen nichts an, wenn es nicht irgendwie auch im Gesetz steht. Unabhängig davon werden, weil das ganze nachher teuer wird, auch irgendwelche Fördermaßnahmen notwendig sein. Da gehe ich einfach von aus. Die richtige Diskussion beginnt dann, wenn es eben nicht nur um die öffentlichen Gebäude geht. Jetzt ganz konkret zur Frage. Ich gehe tatsächlich davon aus, dass diese "Und"-Formulierung auch hinderlich sein kann. Das war die Frage, inwieweit das auch tatsächlich stört. Relativ einfach vorstellbar ist tatsächlich, dass man sagt, dann mache ich erst mal nur die Hülle und die Heizung lasse ich noch 5 Jahre drin und dann tausche ich die aus. Dann bin ich um eine Verpflichtung rumgekommen. Das wäre die logische Folgerung, wenn ich eine Nutzungspflicht umgehen möchte. Von daher, hatte ich stattdessen "oder" vorgeschlagen. Es steht auch im Raum, sich nur um die Heizung zu kümmern. Ich denke, vielleicht ist es leichter möglich, sich erst mal inhaltlich über das zu einigen, was wir wollen. Dass, was ich möchte ist, dass wenn ich eine grundlegende Sanierung

habe und sowieso Geld ausgebe, dass ich dann auch verpflichtet bin und jeder das auch macht, auf ein Konzept zu setzen, welches zukunftsfähig ist. Zukunftsfähig heißt für mich tatsächlich fast immer die Verbindung von vernünftiger Gebäudehülle mit dem Einstieg in Erneuerbare Energien. Das will ich auf der einen Seite und gleichzeitig will ich auf der anderen Seite natürlich nicht verhindern, dass jemand sein Turnhallendach dämmt, weil er dann plötzlich auch die ganze Heizungsanlage umstellen muss. Das heißt, es muss in diesen kleinen Bereichen in beiden Richtungen auch immer möglich sein, was zu tun, ohne gleich mit dem Hammer zu kommen, jetzt machst du alles und jetzt nutzt du Erneuerbare Energien, auch wenn das im Kleinen vielleicht gar nicht notwendig ist. Andersherum, wenn etwas grundsätzlich gemacht wird, dann muss es auch richtig gemacht werden. Dann gehört EE-Nutzungspflicht auch dazu. Ich habe, wie gesagt, eine Formulierung gesucht. Meiner Ansicht nach muss sich da eine finden lassen. Ich bin kein Gesetzesfachmann. Aber ich denke, es kommt darauf an, diese Grundidee zu formulieren.

SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg): Vielen Dank. Abg. Michael **Kauch** (FDP), Sie hatten die Frage aufgeworfen, inwieweit Kommunen vielleicht sogar gehindert sein können, in dem Moment, in dem sie in einem Haushaltssicherungskonzept oder in anderen - je nach Kommunalrecht ausgestalteten - Situationen sind, in dem sie haushaltspolitisch nicht den freien Handlungsspielraum haben. Das wäre bei Umsetzung dieser Rechtslage die Konsequenz. § 9 EE-WärmeG - die Ausnahme - knüpft unabhängig von dem Willen der Kommune daran und sagt, wenn diese Situation vorliegt, besteht keine Nutzungspflicht. Diese Kommune ist von vornherein ausgeklammert. Das verdeutlicht auch noch mal an dieser Stelle, dass die Auslegung dieses Begriffs, der jetzt da vorgeschlagen ist - "nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen" - auch in diesem Hinblick Schwierigkeiten macht. Weil, wenn die jeweils zuständige Aufsicht der Meinung ist, diese Kommune darf nicht mehr soweit handeln, dann kann sie vielleicht schon früher eingreifen, auch wenn die Kommune das will. Ist ein weiteres Argument dafür, mit diesem Begriff möglichst eine rechtstechnisch saubere Formulierung zu finden. Das ist natürlich die Schwierigkeit, die Sie auch beschrieben haben, dass die Kommunalordnung sehr heterogen ist. Haushaltssicherungskonzepte gibt es, wenn ich das richtig sehe, in 9 Bundesländern. Das heißt, in 7 nicht. Der Bundesgesetzgeber kann also

nicht so einfach auf einen Begriff abstellen. Es sollte ihn nicht hindern, aber trotzdem möglichst präzise die Situation zu umschreiben. Eine zweite Frage, die Sie gestellt haben, war nach dem "und" bei der grundlegenden Renovierung. Das ist aus meiner Sicht tatsächlich ein großes Problem. Zunächst müssen wir uns vergegenwärtigen, dass die Richtlinie uns diesen Begriff nicht vorgibt. Sie verlangt nur bei größeren Renovierungsmaßnahmen, dass die Mitgliedsstaaten in diesem Fall vorsehen, dass Erneuerbare Energien genutzt werden. Die Definition des Begriffes „größere Renovierungsmaßnahmen“ ist also den Mitgliedsstaaten überlassen. Nur wichtig an dieser Stelle ist, sich auch die Systematik und die Abstufung innerhalb des Art. 13 EE-RL noch mal vor Augen zu führen. Wir haben hier eine allgemeine Förderpflicht für Erneuerbare Energien, die ist mit dem EE-Wärmegesetz umgesetzt, deshalb besteht insofern kein Handlungsbedarf. Dann zum 1. Januar 2012 die Vorbildfunktion. Da ist sehr dezidiert nur eine Ausnahme vorgesehen. Das spricht dafür, dass der Richtliniengesetzgeber hier wirklich eine tatsächliche Vorbildfunktion mit anspruchsvollen Zielen hat. Dann ab 2015 die allgemeine Verpflichtung für den Gebäudebestand, wo andere Regelungen für die Ausgestaltung vorgegeben sind. Wir müssen also sehen, dass wir eine sachgerechte Ausgestaltung des Begriffes „größere Renovierungsmaßnahmen“ finden. Sachgerecht ist aus meiner Sicht vor allen Dingen die Wärmebereitstellung. Denn darum geht es in dieser Richtlinie, auch wenn sie natürlich betont, dass Energieeffizienz wichtig ist und das ist unbestritten. Aber für den Effizienzbereich gibt es noch eine zweite Richtlinie, nämlich die für die Gesamteffizienz von Gebäuden. Das ist der Spagat, in dem wir uns hier bewegen. Die Schwierigkeit auch in vielen der Diskussionen, dass wir einen unmittelbaren, untrennbaren Zusammenhang zwischen Effizienz und Erneuerbaren Energien haben, aber verschiedene Regelwerke sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler Ebene. Die Abstimmung ist nicht ganz einfach. So wie das hier gewählt wurde, haben wir die Schwierigkeit, dass versucht wird, sie zu verknüpfen, aber wir dadurch ein Anforderungsniveau haben, welches extrem hoch ist. Das, was hier geschildert wurde, "innerhalb von zwei Jahren", ist sogar noch dramatischer, wenn sie so wollen. Es geht nämlich nicht um zwei Jahre, sondern um zwei Kalenderjahre. Das heißt nicht 24 Monate, sondern im Extremfall reden wir, wenn die Heizungsanlage im Dezember ausgetauscht wird, nur von 13 Monaten. Wenn man also die Oberflächenmodernisierung nur um 13 Monate verschiebt, ist schon kein auslösendes Moment

mehr vorhanden. Diese Möglichkeiten sind so ausgestaltet, dass für mich die eindeutig besseren Gründe dafür sprechen, dass es nicht mehr im Sinne der Richtlinie ist, was hier mit dem auslösenden Moment passiert. Ich würde dafür plädieren, nach dem Vorbild von Baden-Württemberg alleine auf den Austausch der Heizung abzustellen. Ein "oder" sehe ich insofern problematisch, weil genau dann die Hürden aufgebaut werden könnten, wenn die Gebäudehülle gedämmt wird, davon abzusehen, weil man dann auch die Heizungsanlage, die vielleicht erst 4 oder 5 Jahre alt ist, ebenfalls modernisieren müsste. Das ist aus meiner Sicht nicht sachgerecht, sondern hier im Bereich der Regelung, hier geht es um die Wärmeerzeugung und -bereitstellung, auch dort die Anknüpfungspunkte zu wählen. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Definition der grundlegenden Renovierung für die Änderung, die ab 2015 erforderlich sind? Rein formal gesehen zunächst keine. Der Gesetzgeber ist nicht daran gebunden. Aber wir sind keine Formalisten und deshalb ergeben sich sehr wohl Konsequenzen. Entweder muss der Begriff zum 1. Januar 2015 auch für die öffentliche Hand geändert werden, mit der Folge, dass man sich innerhalb von zwei Jahren nicht sinnvoll darauf einstellen kann und umlernen muss. Oder wir würden Parallelstrukturen im Gesetz schaffen, zwei verschiedene Momente der grundlegenden Modernisierung, einmal für die öffentliche Hand und einmal für die Sonstigen. Mit der Schwierigkeit, dass die Bereiche der öffentlichen Hand, die jetzt ausgeklammert werden sollen, dann anders geregelt werden, als die der öffentlichen Hand, die jetzt erschlossen sind. Wir haben bestimmte Bereiche, die im Wettbewerb stehen mit Privaten - sind im Moment noch ausgenommen -, die müssten dann nach unterschiedlichen Kriterien gehandhabt werden. Das ist jedenfalls unter Gesichtspunkten der Rechtsklarheit und Einfachheit kein empfehlenswerter Weg. Insofern wäre mein Plädoyer, hier einen Begriff zu wählen, den man so auch verwenden könnte, wenn man 2015 sich dafür entschließen sollte, die Nutzungspflicht weiterzuführen, gegebenenfalls aber auch kombinieren kann mit der Wärmeprämie. Oder in anderer Form eine Wärmeprämie oder ein Anreizsystem allgemein zu nutzen, um die Hemmnisse zu überwinden. Das Plädoyer an der Stelle, auf die rechtssichere Seite zu gehen, die Vorbildfunktion hier tatsächlich zu erfüllen und gleichzeitig Strukturen zu schaffen, die nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre wieder angepasst werden müssten.

Vorsitzende: Ich habe jetzt noch zwei Fragen zu diesem Komplex Nr. 2. Wir haben noch 20 Minuten.

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Zunächst eine Frage nochmal an den BEE. BEE hat in der Stellungnahme einen Punkt aufgegriffen, der auch in der zusätzlichen Stellungnahme, die wir vom Verband der Wärmepumpen bekommen haben, aufgeführt ist, nämlich die Frage dieses Gütesiegels und derjenigen die aufgenommen sind und die, die nicht aufgenommen sind. Dieses Problem ist gerade vom BDEW angesprochen worden. Können Sie uns eine Übersicht geben, wie groß der Anteil im Markt der Gütesiegel für diesen Bereich ist - von den einzelnen, angesprochenen Siegeln. Wie viel dieses Siegel nutzen und wie viel die anderen, die momentan im Gesetz aufgeführt sind. Eine Schätzung reicht. Eine Frage dann an den Biogasrat: Ich hätte gerne noch mal eine Darstellung, wie momentan die Marktsituation für Biogas ist. Es wird immer vorgetragen: Das ist so wertvoll und das kann man jetzt für die Wärmegewinnung nicht nutzen, weil es so knapp ist. Da hätte ich gerne mal eine aktuelle Übersicht, wie denn die Marktlage dort sich gestaltet.

Abg. Oliver **Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mal eine Frage, die ich gerne an SV Christian **Noll** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. – DENEFF) und SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. – BEE) stellen würde. Ich habe in der ersten Runde so ein bisschen rausgehört, dass es Zweifel gibt. Ist das europarechtskonform oder ist es vielleicht sogar europarechtswidrig? Ist es nicht ausreichend umgesetzt? Da würde ich noch mal so ein paar Punkte von Ihnen hören wollen, wo genau das hakt. Vielleicht auch Hinweise - wir sind nicht das einzige Land in Europa, dass das umsetzen muss - wo möglicherweise hier Länder sind, die anders, die hier besser mit dem Thema umgehen.

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine kurze Spezialfrage noch an SV Hermann **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.). In der Definition, welche Erneuerbare Energien im Wärmegesetz aufgenommen sind, fehlt die Windkraft. Kleinwindkraftanlagen haben ja inzwischen eine hochinnovative, direkte Wärmenutzung zur Folge. Ist diese Nichtaufnahme der Kleinwindkraftanlagen nicht eine Diskriminierung einer Art von Erneuerbaren Energien, die beseitigt werden sollte?

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW) und SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg). Und zwar geht es um

das KWK-Gesetz und zwar um die Öffnung für Fernwärme als Ersatzmaßnahme auch dann, wenn sie aus begrenzten nichtöffentlichen Netzen stammt. Wir haben hier die Schwierigkeit der quartiersbezogenen Lösungen. Da habe ich das Gefühl, dass wir diesbezüglich in der Abgrenzung noch nicht gut sind und dass wir das generell noch mal überlegen sollten.

SV Björn **Klusmann** (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.): Abg. Michael **Kauch** (FDP) sprach die unterschiedlichen Gütesiegel an. Ich hatte eben gesagt, dass wir uns da der Anregung des Bundesverbandes WärmePumpe, die auch vom BDEW vorgetragen wurde, anschließen, dass neben den im Gesetzentwurf genannten „Blauen Engel“ oder „Euroblume“ auch Gütesiegel angewandt werden, wie sie schon von anderen Förderinstrumenten sogar zur Voraussetzung gemacht werden. Das dient im Grunde auch der Rechtsklarheit, wenn Sie so wollen. Das heißt, wenn Sie eine Wärmepumpe nach Marktanreizprogramm (MAP) fördern lassen wollen, muss sie eben diesem Kriterium dieses EHPA-Wärmepumpengütesiegels (EHPA - European Heat Pump Association) entsprechen. Das ist nach Angaben des Bundesverbandes WärmePumpe für etwa zwei Drittel des Marktes bereits umfassend, so dass sie dann in Kombination dieser im Gesetz enthaltenen Siegel nahezu den gesamten Markt abdecken würden. Uns geht es einfach darum, zu vermeiden, dass das Fachhandwerk oder auch der Endkunde durch eine Vielzahl von Gütesiegeln verwirrt wird. Wenn er hört, für die Förderung nach dem einen System brauche ich das, zur Erfüllung der Pflicht muss ich aber was anderes einhalten, dann ist das einfach nicht produktiv. Mit der Aufnahme dieses Gütesiegels, die nach unserem Vorschlag unschädlich für die weiterhin enthaltenen anderen Siegel wäre, würden Sie auf jeden Fall den Kreis der erfassten Wärmepumpen ziemlich weit ziehen. Die zwei Drittel, die ich ansprach, heißen nicht, dass alle diese Anlagen das am Ende erfüllen, sondern zwei Drittel der Hersteller erfüllen diese Zertifikatskriterien. Abg. Oliver **Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sprach noch mal die Frage an, die SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg) eben auch schon teilweise beantwortet hat, ob die Umsetzung dieses pflichtauslösenden Kriteriums hinreichend ist, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen. So habe ich das verstanden. Aus unserer Sicht - speziell im Hinblick auf dieses pflichtauslösende Moment - nicht, weil durch diese doppelte Anforderung - Heizungsaustausch und noch etwas anderes - immer dazu beitragen, dass diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer, dieser Pflicht ausweichen wollen, dies auch können. Es kann

im Einzelfall nachvollziehbare Gründe geben. Aber dann haben Sie, durch die Anforderung beide Kriterien zu erfüllen, immer die Möglichkeit, dieser Verpflichtung auszuweichen. Das ist dann eben nicht mehr im Sinne dieser Richtlinie. Deshalb unser Petition, so wie wir es auch in allen Diskussionsprozessen auf Bundesländerebene, wo es darum ging, Nutzungspflichten einzuführen oder auch in der Diskussion vor Einführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, immer ausgeführt haben: Es muss ausreichen, dass der Tausch des Wärmeerzeugers als auslösendes Kriterium für eine Nutzungspflicht definiert wird. Andernfalls läuft eine solche Nutzungspflicht leer und muss mindestens ersetzt oder begleitet werden, durch ein haushaltsunabhängiges Ausbauinstrument, wie die erneuerbare Wärmeprämie. Ich kann jetzt nicht aus anderen Mitgliedstaaten Details berichten. Aber jedenfalls ist das auslösende Kriterium aus unserer Sicht eben nicht hinreichend, die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen.

SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Es ging nochmal um die Quelle der Fernwärme. Wir haben es auch erweitert und haben gesagt, auch Fernkälte. Aus unserem Haus sagen wir schlicht und ergreifend, auch hier sollten es hocheffiziente Anlagen sein. Hocheffiziente Anlagen, egal wie sie betrieben werden, das kann eine große GUD-Anlage sein, also ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, so wie wir sie bei vielen Stadwerken finden. Es kann aber auch ein BHKW sein, so wie es zunehmend in quartierbezogenen Lösungen genutzt wird. Auch hier sagen wir, die Technologie ist zugelassen. Wir sollten einen hohen KWK-Anteil mit dabei haben. Wir wissen aber auch aus der Marktentwicklung, dass es zunehmend schwieriger wird. Wenn Sie auf der einen Seite in dem Quartier sehr hohe Ansprüche an die Qualität des Gebäudes stellen, also an die Dämmung, dann erhöhen Sie natürlich die Punktlast oder den Anteil, den Sie dann an Warmwasser durch das Quartier spazieren führen, der dann als Fernwärme überhaupt noch nutzbar einzusetzen ist. Deswegen muss man sich individuell auf das Quartier bezogen genau anschauen, wo ist das Maß an Wirtschaftlichkeit zwischen Dämmung, um also überhaupt Energie einzusparen, energieeffizient einzusetzen und dann noch, ich sage mal Warmwasser durch die Gegend spazieren zu fahren, um zu der Fernwärme zu kommen. Das ist hochkomplex und lässt sich nicht einfach mit einem Satz beantworten, wie, die Fernwärme ist gut oder die Fernwärme ist nicht gut.

SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.): Zu den Fragen zur Marktsituation. Wir haben neben den anwendungsbezogenen Märkten noch zwei andere Marktkategorien. Einmal den Markt für stationäre Anwendungen, wo direkt nicht aufbereitetes Biogas verstromt oder zur Wärme verarbeitet wird. Da ist die Marktlage sicherlich aus Sicht aller Beteiligten zufriedenstellend. Da gibt es eher Diskussionen, ob alle Effizienzen gehoben werden, ob die Wärmekonzepte, die dort vorgezeigt werden, immer wirklich so belastbar sind. Das ist aber eine andere Frage. Der andere Markt ist der Einspeisemarkt. Das heißt, dass wir Biogas aufbereiten auf Erdgasqualität. Es wird in das Erdgasnetz eingespeist und sucht sich jetzt eine Anwendung. Da gibt es wenig Incentives, die die Preisdifferenz zwischen Erdgas auf der einen Seite und Biomethan auf der anderen Seite überbrücken helfen. Deswegen haben wir im Augenblick eine Situation mit einer Zielgröße: bis 2020 von 6 Milliarden Normenkubikmeter und 2030 10 Milliarden einspeisen. Das war die Herausforderung an die Branche. Derzeit speisen wir mit etwa 50 Einspeiseanlagen zwischen 300 und 400 Millionen Kubikmeter ein. Es werden aber weniger als 80 Millionen tatsächlich verkauft. Wenn Sie sich dann das große Ziel für 2020 vor Augen führen, dann ist die Marktlage katastrophal und zwar für alle. Wir haben eine Situation, dass die Projekte, die Einspeiseprojekte, auf die lange Bank geschoben werden, weil die Finanzierung nicht sichergestellt ist, da keine neuen Abnahmeverträge gemacht werden. Nicht weil man nicht ins Netz reinkommt. Biomethan ist eine Handelsware. Irgendjemand übernimmt die als Mediator und verkauft sie irgendwohin und wird sie nicht los. Die Händler selber haben auch nur begrenzte Kapazitäten. Sie können das natürlich nicht unendlich bei sich ökonomisch puffern. Das Netz könnte sehr viel puffern und tut es auch. Aber es muss auch in Wert gesetzt werden und in einer Bilanz eines Händlers gepuffert werden. Da haben wir schon die ersten Probleme, dass selbst bei mittelgroßen Gashändlern es Vorstandsköpfe gekostet hat, weil man sich zu viel aufgeladen hat. Es werden alle Verträge nachbehandelt, ob man nicht mit der Vergütung runtergehen kann. Das lassen sich natürlich die Erzeuger so ohne weiteres nicht gefallen. Wie gesagt, neue Projekte werden auf die lange Bank geschoben und gar nicht mehr angefangen. Das heißt, der Markt ist nicht nur ins Stocken gekommen, sondern kurz vor dem Zusammenbruch, was den Methanmarkt im Netz angeht. Das kann man nicht dramatisch genug darstellen. Es gibt nur, das habe ich vorhin am Rande erwähnt, einen einzigen Exit aus dem Netz, das ist Kraftstoff im Ausland. Auch dort müssen die Spielregeln zum Teil noch

feingeschliffen werden. Also das, was hier unter dem Siegel des Biogasregisters der dena für den deutschen Gebrauch existiert, muss kompatibel gemacht werden mit Ähnlichem, z. B. in Holland oder anderswo. Da passiert einiges. Aber das ist auch nicht die Welt. Das war auch nicht der Sinn der Veranstaltung, Biomethan in erster Linie zu produzieren, um damit irgendwelche Biokraftstoffquoten, Verpflichtungen der Niederländer, zu erfüllen. Sondern es war natürlich schon ein Beitrag, um Erneuerbaren Energien zu helfen, die Energieversorgung in Deutschland zu durchdringen. Dass es dort Marktaustauschverhältnisse gibt, ist okay. Aber dass das überwiegend abwandert, ist nicht okay. Das ist schon sehr schlecht. Wenn dort nicht Signale kommen, egal wo der Absatz stattfindet, ob das jetzt im Wärmemarkt ist oder im Kraftstoffmarkt oder in größeren KWK-Anlagen als nur 0,5 MW, dann wird es keine zusätzlichen Einspeiseprojekte geben. Insbesondere nicht von mittelständischen Investoren. Manche andere Große, die Wetten auf Strompreise abschließen, die können auch investieren. Weil sie keine Bank brauchen. Ein Mittelständler, der das bei einer Bank finanziert, muss einen Absatz vorzeigen können - zu definierten Bedingungen. Wenn er das nicht kann, kriegt er sein Projekt nicht finanziert. So dramatisch ist die Lage. Insofern dieser kleine Punkt - Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude - und welche Rolle spielt dabei Biogas. Ich bin dankbar für die Frage, weil deutlich wird, wir haben viele kleine Baustellen. Hier ist jetzt eine. Aber es gibt noch andere, auch größere.

SV Herman **Albers** (Bundesverband WindEnergie e.V.): Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hatte die Frage nach der Listung der Kleinwindkraft im Hinblick auf Förderungen für erneuerbare Wärme gestellt. Ich kann das nur bejahen. Es spricht nichts gegen eine Listung von Kleinwindkraftanlagen für diesen Bedarfszweck. Es würde darüber hinaus neben allen anderen Aspekten auch die Wahrnehmung der potentiellen Nutzer etwas heben, wenn durch die Listung die Aufmerksamkeit auf dieses Nutzungspotenzial gerichtet werden würde. Wir haben darüber hinaus, lassen Sie mich das an dieser Stelle als Bundesverband WindEnergie sagen, auch in Bezug auf die Stromerzeugung die Kleinwindkraft mit aufgenommen in unser Positionspapier und dafür der Bundesregierung Vorschläge gemacht, wie diese gehandhabt und gefördert werden könnte. Lassen Sie mich sagen, dass selbst im Bereich der großen Windkraft der Eingang in Wärme eine Option ist, die noch weniger in Deutschland, aber in den skandinavischen Ländern sehr starke Beachtung findet zurzeit im Hinblick auf die Frage von

Potenzialen, im Hinblick auf die Frage von nutzbaren Netzen. Insofern gibt es hier durchaus eine perspektivische Verknüpfung zwischen Kleinwindkraft - ich würde sogar sagen, Windkraft - und Wärmenutzung und insofern auch dem Aspekt der Integration zur Förderung solcher Aspekte.

SV Christian **Noll** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.): Also, ich denke aus juristischer Sicht hat SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg) schon relativ viel zur streng auszulegenden Umsetzung des Begriffs der grundlegenden Renovierung als Maßnahme gesagt. Ich will in dem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass 25 % Renovierung der Gebäudehülle natürlich die EnEV-Anforderung von 10 % um ein Vielfaches überschreiten. Von daher auch noch mal unwahrscheinlicher wird. Ich denke auch, dass die Ausnahmen, die für die öffentliche Hand in dieser breiten Form dargestellt werden, eben auch nicht wirklich einer Umsetzung der Richtlinie im eigentlichen Sinne entsprechen. Was die generelle Ausweitung der EnEV auf dem Bestand aus gibt, da ist leider in der EU-Richtlinie der Begriff "soweit angemessen" eingeschoben. Das lässt natürlich viel Spielraum offen. Ich halte das auf Grund der ökologischen, sozialen und ökonomischen Potenziale von Erneuerbaren Energien insbesondere in Kombination mit Energieeffizienz jederzeit für angemessen, die Bestandsausweitung in der von uns vorgeschlagenen Form auszunehmen. Ich denke aber eben auch, dass man grundsätzlich überlegen sollte, ob man diese Minimalanforderung der EU-Richtlinie nicht sogar im Rahmen der Ziele, die sich die Bundesregierung mit dem Energiekonzept gesetzt hat, nicht ohnehin mehr als übererfüllen sollte. Ich wollte in dem Zusammenhang auch noch mal auf die Anforderungen für den Neubau für Ersatzmaßnahmen hinweisen. Hier haben wir die Anforderung, die EnEV um 15 % zu unterschreiten, um energetische Maßnahmen geltend zu machen. In dem Zusammenhang wollte ich natürlich auf die Gebäude Richtlinie der EU hinweisen, die ohnehin bis 2020 einen Nahe-Null-Energiestandard für den Neubau vorsieht. Andere Länder sind da durchaus weiter. Davon haben wir Kenntnis. Davon hat auch die EU-Kommission Kenntnis. Beispielsweise im Vereinigten Königreich soll ein Nullenergiestandard ab 2013 festgeschrieben werden, in Finnland ab 2015, in Frankreich ab 2012. Ab 2020 haben wir in Frankreich sogar schon einen Standard quasi für Plusenergiehäuser. Und wir haben in Deutschland noch einige Kommunen, beispielsweise Frankfurt, die nur noch in Passivhausstandard bauen in der öffentlichen

Hand. Auch das ist eine Forderung, bei der beispielsweise das Europäische Parlament bereits 2008 darauf hingewiesen hat, dass der Passivhausstandard die Mindestvorgabe für den Neubau sein sollte. Das ist noch mal so ein Moment, wo man sich dann orientieren kann, um die Frage zu beantworten, ist diese Umsetzung ambitioniert oder nicht. Ich denke, dass ist eigentlich ein gutes Beispiel dafür, dass sie das nicht ist.

SV Thorsten **Müller** (Universität Würzburg): Zur Frage, welche Netze zuzulassen sind bei Fernwärme und Fernkälte: Da hat die Bundesregierung einen Vorschlag unterbreitet im Hinblick auf die Einwände des Bundesrates. Aus meiner Sicht ist das so sehr gut praktikabel. Sie verbanden damit die Frage nach Quartierlösungen. Da gibt es in dem Regierungsentwurf eine Extraregelung für die öffentliche Hand, dass man eben an einer Stelle mehr ausschöpft, als man muss, um an einer anderen Stelle weniger machen zu müssen. Das ist ein sinnvoller Ansatz. Es zeigt aber die Grenzen der Nutzungspflicht als solche auf. Das ist die einzige Stelle an der deutlich wird, dass die Eigentümer der Gebäude nicht eine sachgerechte Lösung in technisch-ökonomischer Hinsicht wählen, sondern einen bestimmten gesetzlich definierten Standard erfüllen. In vielen Fällen nämlich besser, sinnvoller, anders handeln würden, wenn nicht diese 15, 30, 50 Prozent definiert werden. Die Schwierigkeit ist jetzt, dass ich das matchen muss und verschiedene Akteure zusammenkommen. Das ist die Schwierigkeit eines Pflichtmodells, das definiert. Das könnte man einfacher haben, indem man Anreizmodelle entwickelt, die den jeweiligen Investor dazu bringen, dass er sich Gedanken macht, was ist für mein Gebäude die optimale Lösung. Das würde diese Bereiche deutlich stärker herausstreichen. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber das ist ein Grundproblem des Mechanismus als solcher.

Vorsitzende: Danke schön. Wir kommen jetzt zur letzten Fragerunde.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Wir wollten jetzt noch mal Nachhaltigkeitsbedingungen betrachten und ich hätte gerne noch mal eine Frage an SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE) und SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.). Da geht es um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf europäischer Ebene. Deutschland hat das inzwischen gemacht. Die Nachhaltigkeitsverordnung ist auf dem Weg und in Kraft. Könnten Sie bitte sagen, wie das europaweit geregelt ist oder möglicherweise

auch darüber hinaus noch international. SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.) hatte eben auf meine Frage, als es darum ging, Biomethan für die Mobilität, gesagt, dass es durchaus Ansätze eines europäischen Marktes gibt.

Abg. Dirk **Becker** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch meine Frage geht an SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE) und SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.). Es ist gelegentlich so, dass auch in Europarechtsanpassungsprozessen die Bundesregierung oder Ministerien das auch nutzen, um das eine oder andere mitzuregulieren, was ohnehin mal geregelt werden sollte bzw. Regelungen aus dem Jahr 2008 zurückzudrehen. Das ist die Frage der Beteiligung des Bundestages bei der Ergänzung der Positiv- und Negativlisten bei dem NawaRo-Bonus. Wir haben in 2008 sehr lange darüber diskutiert. Das Ministerium hat damals schon, vielleicht auch den verständlichen Wunsch gehabt, selbst Herr des Verfahrens zu sein. Das Parlament hat damals gesagt, dass insgesamt die Frage NawaRo-Bonus, Positiv-, Negativlisten doch hochsensibel ist und wir den hohen parlamentarischen Vorbehalt deshalb angesetzt haben. Meine Frage ist, wäre es aus Ihrer Sicht nicht angemessen, wenn man schon jetzt mit der Änderung auf Basis des Europarechtsanpassungsgesetzes hier rangeht, dies nicht besser im Rahmen der Novelle des EEG's zu machen, die wir ohnehin vor uns haben. Bei der wir auch über das Thema Biomasse reden. Anstatt die jetzt hier eigentlich sachfremd vorzuziehen, bzw. auch mal eine Einschätzung zu geben, wie sensibel dieser Bereich denn insgesamt zu bewerten ist.

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Ich möchte SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW) und SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.) fragen. Der Gesetzgeber benennt die Unverhältnismäßigkeit bei der Aberkennung von gefälschten Zertifikaten, dass das zukünftig einfacher geregelt werden soll. Also, dass es keine Haftung des Anlagenbetreibers geben soll, wenn er Rohstoffe einsetzt, die nicht zertifiziert sind. Das ist aus unserer Sicht falsch. Das wäre so, als wenn man im Prinzip die Hehlerei bei Diebstahl zulässt. Dann würde man es verstärken. Aber unabhängig davon, ob man da aktiv werden muss oder nicht. Es ist natürlich die Frage: In welchem Umfang wurden bisher Anlagenbetreiber von der EEG-Förderung ausgeschlossen, weil sie im Prinzip mit Rohstoffen beliefert wurden - mit gefälschten Zertifikaten? Absolute bzw. relative Zahlen. Würde mich mal interessieren, ob wir es hier mit

einem echten Problem zu tun haben oder ob wir nur ein zukünftiges Problem vorbereiten.

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V. – BBE). Zum einen: Sind die vorgesehenen Regelungen bzgl. Nachhaltigkeit wirklich geeignet, um beispielsweise das Problem des Grünlandumbruchs zu verhindern oder auch Biodiversität stärker zu fördern? Wir wissen, dass auch die Akzeptanz in der Gesellschaft schwindet - wegen immer höheren Monofraktionen und anderem. Das zweite ist: Werden diese Regelungen auch dazu geeignet sein, Bürokratie abzubauen, was die Nachhaltigkeit betrifft? Das wichtige Ziel wird häufig konterkariert, da wir damit eben auch überbordende Maßnahmen für Landwirte und für die Nutzer und Betreiber haben, da sie sehr hohe bürokratische Auflagen haben. Ist das also nutzerfreundlich dargestellt, so dass wir dem Ziel der Nachhaltigkeit näher kommen.

SV Dr. Anke **Tuschek** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Ich bin ganz ehrlich, ich habe keine Zahlen. Ich kann Ihnen keine Fallzahlen sagen. Vielleicht sind wir so mutig und ziehen daraus den Schluss, dass es kein überbordendes zahlenmäßiges Thema bisher ist, sonst wäre es vermutlich bis zu uns gekommen. Aber das ist jetzt leichtsinnig mit meiner Formulierung. Ich kann es Ihnen nur so ganz offen beantworten.

SV Daniel **Hölder** (Bundesverband BioEnergie e.V.): Die Nachhaltigkeitsregelungen im Ausland, dazu muss ich leider im Moment passen. Ich habe keinen Überblick darüber, wie und wo in Europa die Nachhaltigkeitsregelungen geregelt sind. Da muss ich im Moment leider passen. Tut mir leid. Ob die Nachhaltigkeitsregelungen dazu geeignet sind, auch hier in Deutschland Grünlandumbruch zu vermeiden und Biodiversität zu steigern, da haben wir unsere deutlichen Zweifel. Das wird natürlich eine Frage sein, die nicht alleine an den Nachhaltigkeitsanforderungen hängt, sondern am gesamten Spektrum. Da sind wir, glaube ich, auch jetzt nicht unbedingt beim Europarechtsanpassungsgesetz, das wir jetzt diskutieren, sondern im größeren Rahmen. Das werden wir auch im Zuge des EEG-Erfahrungsberichts diskutieren müssen. Wenn z. B. auf den NawaRo-Bonus Druck kommt, dass er abgesenkt werden muss, dann werden Landwirte, die eine Biogasanlage mit NawaRo betreiben wollen, außer Mais überhaupt keine Alternativen mehr haben. Weil Mais der NawaRo ist, der auf der Fläche den meisten Ertrag bringt. Es ist eine schwierige Situation, dort den

richtigen Weg zu finden. Hier sind wir wieder bei der Marktfrage. Natürlich gibt es genügend Biomethan im Netz. Das hat im Moment ein Absatzproblem. Insgesamt stoßen wir aber zumindest in vielen Regionen in der Öffentlichkeit heute schon an die Grenzen der Verfügbarkeit von Biogas. Ich darf Sie an die Initiative aus Niedersachsen erinnern, die den Ausbau von Biogas ganz erheblich zurückfahren möchte. Insofern ist das Nachhaltigkeitsproblem hier ein sehr weites und sehr kompliziertes Thema. Im Moment wird, so wie die Nachhaltigkeit nachzuweisen ist und wie die Nachhaltigkeitsverordnungen sind, sicher kein bürokratisch langes Instrument hier installiert. Es ist für die Verpflichteten ein sehr hoher bürokratischer Aufwand und wir können natürlich noch keine wirklichen Erfahrungen sagen. Aber alleine die Notwendigkeit, hier häufiger zu verschieben, bis man wirklich damit in Gange kommt, zeigt ja, wie kompliziert und wie schwierig das für alle Beteiligten ist. Zum Schluss die Frage nach der Beteiligung des Bundestages bei der Änderung der Positiv-, Negativlisten zum NawaRo-Bonus. Wir haben das ein bisschen am Rande diskutiert, aber wir sehen im Moment in der angestrebten Lösung kein Problem. Einerseits ist es natürlich eminent wichtig, welche Stufe sie auf welche Liste setzen. Andererseits gibt es auch - und man wird das im Verfahren, im Gesetzgebungsverfahren nie abschließend regeln können - aus der Praxis Probleme, wo sich etwas ergibt. Das ist ohne so eine Verordnungsermächtigung, wenn sie die zu kompliziert machen, wirklich sehr schwierig nachzusteuern. Man muss da vielleicht auch relativ schnell zwischen zwei Novellen nachsteuern können. Natürlich wäre es verhängnisvoll für die Branche, wenn so eine Verordnungsermächtigung so genutzt würde, dass die NawaRo-Liste komplett umgestellt würde, also wenn da wirklich neue Dinge reinkommen. Aber da sehen wir, dass das hauptsächlich dafür da ist, nachzusteuern, um eine Feinregulierung zu bringen. Dafür halten wir es dann schon für geeignet.

SV Reinhard **Schultz** (Biogasrat e.V.): Zunächst zum Thema Nachhaltigkeit. Die EAD gibt den Rahmen für die Nachhaltigkeitsnachweise, die in deutsches Recht umgesetzt worden sind, sowohl über Verordnungen, als dann auch über die Handreichungen der BLE. Die beziehen sich aber im Wesentlichen auf flüssige Kraft- und Heizstoffe und nehmen in einem Randbereich Biogas, Biomethan mit, wenn er als Kraftstoff eingesetzt wird. Da kann man es sinngerecht anwenden. Es ist aber nicht umgesetzt. Die Nachhaltigkeitsvorgaben gibt es bislang nicht für Gas generell. Also eine spezifische Betrachtung. Auch nicht für feste Biomasse, die energetisch

eingesetzt wird. Da ist noch eine Schwachstelle auf EU-Ebene. In Folge dessen auch keine Umsetzung ins deutsche Recht. Wir können im Augenblick noch damit leben, mit der Frage Gas, weil das einfach sinngerecht parallel angewandt wird. Aber man wird sicherlich bei Gelegenheit noch mal einen Feinschliff machen müssen. Die Umsetzungsichte ist in anderen europäischen Ländern sehr unterschiedlich. Wir haben in Deutschland im Wesentlichen den Einsatz Erneuerbare Energien durch eine Förderung von Anwendungen. Das EEG ist das beste Beispiel dafür. Stromerzeugung mit Wärme usw. Darüber hinaus dann noch gestaffelt nach unterschiedlichen Einsatzstoffen. Also, die Nachweise, die insgesamt geführt werden müssen, einschließlich des Nachhaltigkeitsnachweises, sind ausgesprochen vielfältig. In etlichen anderen europäischen Ländern ist es so, da wird ausschließlich vom Biomethan ausgehend die Erzeugung als solche, wird die Nachhaltigkeit nachgewiesen, aber dann ist es anwendungsunabhängig. Das heißt z. B. Einspeisung ins Netz, bis dahin ist alles klar. Danach geht man davon aus, das ist im Netz und alles was danach folgt, ist auch nachhaltig. Diese Anwendungsorientiertheit kennt man nicht. Das ist auch beim Kraftstoff nicht so angelegt. Da wissen wir, es muss nachgewiesen werden, dass Biomethan oder auch flüssiger Biokraftstoff bestimmte Eigenschaften erfüllen. Es wird aber nicht auf eine bestimmte motorische oder sonstige Anwendung gezielt. Insofern wäre es in anderen europäischen Ländern insgesamt etwas einfacher als in Deutschland vom Aufwand her. Das heißt aber noch lange nicht, dass es in anderen europäischen Ländern voll erfüllt ist. Wir haben in den Niederlanden, in Frankreich, in Großbritannien in den ersten Anfängen, auch in dem einen oder anderen skandinavischen Land und auch in ersten Anfängen in Österreich vergleichbare Umsetzungen. Wenn man es auf Biomethan speziell bezieht, gibt es hier noch eine besondere Hürde. Sie haben zwar die Nachweise, speisen in das Netz ein, aber wenn dann einer Erdgas aus dem Netz entnimmt, will aber Biomethan kaufen, weiß er dann ganz genau, dass Massenbilanz und Eigenschaften stimmen. In Deutschland hat die Branche mit dem Biogasregister mit Hilfe der dena eine Art Konto geschaffen, wo es eine Ein- und Ausspeisebilanz gibt, wo praktisch nichts verloren gehen kann, auch nach Anwendungsfällen sehr unterschiedlich. Das gibt es in dieser Dichte in anderen Ländern so noch nicht. Da sind noch Schnittstellen, auch für den internationalen Verkehr. Schwachstellen insgesamt gibt es aber natürlich in der Nachweisichte oder auch natürlich in der Kontrolle. Also das, was in Niedersachsen diskutiert wird, dass es eben dort Landkreise gibt

... Oder sagen wir mal, insgesamt gibt es 15 Landkreise in Deutschland, da haben wir einen Maisanteil von 50 % aller landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das ist schon ziemlich heftig und zwar kontinuierlich. Ich nutze ungern den Begriff Monokultur, aber das kommt dem schon ziemlich nahe. Interessanterweise ist der Grünflächenanteil auch überproportional hoch. Das sind aber überwiegend Regionen, die eine sehr intensive Veredelungswirtschaft haben. Die auch wesentlich mehr Mais als Futtermittel importieren, als sie selbst erzeugen können. Da ist dem gegenüber die Biogaserzeugung eine relative Kleinigkeit am Rande. Trotzdem wird ihr alles angelastet. Wir haben deswegen dort eine Schwachstelle, weil die berühmte gute landwirtschaftliche Praxis oder Cross Compliance hinsichtlich z. B. von Fruchtfolgen nirgendwo nachgehalten werden. Das ist ein Problem in Verhinderungsstandorten die versuchen, Mais bis zum Anschlag anzubauen, solange der Boden das hergibt. Das wird dort auch nicht kontrolliert. Für die Erzeugung von Biogasausweis wird es kontrolliert. Teilweise über den Nachhaltigkeitsnachweis, teilweise darüber, dass die Substratbeschaffungsverträge zwischen denjenigen, die die Anlagen betreiben und die bei den Landwirten einkaufen, Fruchtfolgen vorschreiben, die auch gutachterlich überprüft werden. Das heißt, wir haben in der Methanerzeugung oder in der Biogaserzeugung eine größere Kontrolldichte, als in dem wesentlich größeren Markt für Futtermittel, die überwiegend mit Mais oder zu einem großen Teil auf Maisbasis hergestellt werden. Insofern die Diskussion, die generell in der Politik auch eine Rolle spielt. Das Segment Energieerzeugung auf der Basis von Biomasse wird bis ins Kleinste kontrolliert, aber der viel größere Teil Lebensmittel nicht. Das führt natürlich zu Verschiebungsprozessen, bei flüssigen Biokraftstoffen bekannt, die indirekten Landnutzungsänderungen. Das heißt, auf einem nichtumgebrochenen Land wird eine Plantage angelegt zur Palmölherzeugung und die Margarine wird in einem gerodeten Urwald erzeugt. Das ist ein sehr überspitztes Beispiel. Das haben wir Gott sei Dank im Biogasbereich nicht, weil es keinen interkontinentalen Substratverkehr gibt, sondern das im Wesentlichen in der europäischen Kulisse stattfindet, wo ähnliche Spielregeln gelten. Aber wir haben umgekehrt die Situation, dass die Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung nicht diesen Spielregeln unterliegt. Aber umgekehrt natürlich alles was schiefeht ausschließlich der Biogas- und Biomethanherzeugung angelastet wird, als würden die den Markt bestimmen. In Nordniedersächsischen Landkreisen wird das 15fache an Mais importiert, als dort überhaupt erzeugt wird, obwohl die schon über 50 % der

Fläche nur Mais haben. Demgegenüber ist der Mais als Einsatzstoff für Biogas eine relative Kleinigkeit. Natürlich durch eine Fehlallokation des Güllebonus. Darüber werden wir im EEG zu reden haben. Also der Güllebonus zwingt noch mehr NawaRos einzusetzen. Das muss entkoppelt werden. Sofort, mit Neuanlagen. Aber, dass alle Fehlentwicklungen in manchen landwirtschaftlich geprägten Regionen der stark kontrollierten Biogaswirtschaft anzulasten wären, das ist eine völlige Fehlannahme. Zu dem Thema gefälschte Zertifikate. Also, vom Hörensagen ist mir bekannt, dass Schindluder mit ausländischen Zertifikaten getrieben worden ist. Das läßt auch ein. Mir sind aber keine Fälle bekannt, dass deswegen Anlagenbetreiber ihren Betrieb einstellen mussten. Das ist ein Wirtschaftsvergehen, das man ahnden muss. Wo auch Klarstellungen erforderlich sind. Schon alleine um Vertrauen zu schaffen. Bei Biomethan bin ich dafür, dass es keine Parallelveranstaltung zu der Einspeise- und Ausspeisebilanz gibt, die z. B. das dena-Register macht. Auch dort findet eine Aufspaltung zwischen Produkt und Zertifikat statt. Das liegt auf der Hand. Das Biogas nimmt die Eigenschaften komplett ununterscheidbar von Erdgas an. Es kauft einer an anderer Stelle eine bestimmte Menge Biomethan, die aber gar nicht mehr unterscheidbar ist. Das heißt, die Menge ist an Zertifikate gebunden, auch wenn es unterwegs eine Spreizung gibt. Das darf nicht aufgelöst werden. Ansonsten würden wir wahrscheinlich mit Gummibaumpflanzen in Malaysia ausgesprochen große Fortschritte auf dem Biomethanmarkt erzeugen können. Rein virtuelle, ohne das auch nur ein Kubikmeter mehr Biomethan erzeugt worden wäre. Wir wollen ja beides. Wir wollen die Endabnehmer, wir wollen aber auch natürlich eine tatsächliche Erzeugung Erneuerbare Energien und das nicht ersetzen durch irgendwelche virtuellen Wertpapiere.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wir sind am Ende der Anhörung zu dem Europaanpassungsgesetz Erneuerbare Energien. Wir werden in absehbarer Zeit noch wesentlich mehr dazu diskutieren. Ich denke, alle Fraktionen haben jetzt die Möglichkeiten zur Aufarbeitung, zu Vorschlägen. Es waren wichtige Aspekte, die hier genannt wurden. Noch mal auch von meiner Seite das große Bedauern, dass der Vertreter des Deutschen Städtetages nicht anwesend war. Ich hätte mir sehr gewünscht, dass er uns Rede und Antwort gestanden hätte, da es um erhebliche Summen geht. Ich möchte mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken, bei den Sachverständigen, bei unseren Kolleginnen und Kollegen, bei den Mitarbeitern. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und eine schöne Woche. Danke schön.

Schluss der Sitzung: 12:52 Uhr

Eva Bulling-Schröter

Eva Bulling-Schröter, MdB
Vorsitzende